

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 282



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang
29. Oktober 2009

Inhalt

- I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 1018/2009 der Kommission vom 28. Oktober 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

★ **Verordnung (EG) Nr. 1019/2009 der Kommission vom 28. Oktober 2009 zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pou-ligny-Saint-Pierre (g.U.))** 3

★ **Verordnung (EG) Nr. 1020/2009 der Kommission vom 28. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I, III, IV und V an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾** 7

RICHTLINIEN

★ **Richtlinie 2009/134/EG der Kommission vom 28. Oktober 2009 zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾** 15

- II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2009/789/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 26. Oktober 2009 zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft für einen Beschluss der nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte eingesetzten Verwaltungsorgane über die Änderung der Spezifikationen für Computerbildschirme in Anhang C Teil II des Abkommens ⁽¹⁾** 23

IV *Sonstige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

- ★ **Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 245/09/KOL vom 27. Mai 2009 bezüglich angeblicher unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen für das Unternehmen NordBook AS (vormals Rotanor Bokproduksjon AS) Norwegen** 41



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1018/2009 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 2009

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	35,7
	MK	23,3
	TR	57,4
	ZZ	38,8
0707 00 05	TR	128,1
	ZZ	128,1
0709 90 70	MA	78,2
	TR	113,5
	ZZ	95,9
0805 50 10	AR	77,6
	TR	72,8
	ZA	82,2
	ZZ	77,5
0806 10 10	BR	198,8
	EG	89,1
	TR	117,8
	US	238,2
	ZZ	161,0
0808 10 80	AU	182,8
	CA	74,5
	CL	114,8
	NZ	90,0
	TR	91,6
	US	116,2
	ZA	70,9
	ZZ	105,8
0808 20 50	CN	64,7
	ZZ	64,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1019/2009 DER KOMMISSION**vom 28. Oktober 2009****zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pouigny-Saint-Pierre (g.U.))**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 hat die Kommission den Antrag Frankreichs geprüft, Änderungen von Angaben in der Spezifikation der mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ⁽²⁾ eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung „Pouigny-Saint-Pierre“ zu genehmigen.
- (2) Zweck des Antrags ist eine Änderung der Spezifikation, mit der die Bedingungen für die Behandlungen und für die Verwendung von Zusatzstoffen für die Milch und bei der Herstellung von „Pouigny-Saint-Pierre“ präzisiert werden. Diese Praktiken gewährleisten, dass die wesentlichen Merkmale der Ursprungsbezeichnung erhalten bleiben.

- (3) Die Kommission hat die Änderung geprüft und hält sie für gerechtfertigt. Da es sich um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 handelt, kann die Kommission sie genehmigen, ohne auf das Verfahren nach den Artikeln 5, 6 und 7 derselben Verordnung zurückzugreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pouigny-Saint-Pierre“ wird gemäß Anhang I geändert.

Artikel 2

Anhang II enthält die konsolidierte Zusammenfassung der wichtigsten Angaben der Spezifikation.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 2009

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

ANHANG I

Folgende Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pouligny-Saint-Pierre“ werden genehmigt:

„Herstellungsverfahren“

Nummer 5 der Spezifikation über das Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„(...) Die Dicklegung der Milch muss ausschließlich mit Lab erfolgen.

Die Konzentrierung der Milch durch teilweise Abscheidung des wässrigen Teils vor der Gerinnung ist untersagt.

(...) Die Aufbewahrung des Rohstoffs Milch, der in der Herstellung befindlichen Erzeugnisse und des frischen Käses bei Temperaturen unter Null ist untersagt.

Neben dem Ausgangsstoff Milch dürfen als Inhaltsstoffe, Herstellungshilfsstoffe oder Zusatzstoffe in der Milch und während der Herstellung nur Lab, unschädliche Bakterien-, Hefe- und Schimmelpkulturen sowie Salz hinzugefügt werden.

(...) Die Aufbewahrung des frischen Käses und des in der Reife befindlichen Käses unter Schutzgas ist untersagt.“

ANHANG II

ZUSAMMENFASSUNG

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

„POULIGNY-SAINT-PIERRE“

EG-AKTENZEICHEN: FR-PDO-0117-0128/29.3.2006

G.U. (X) G.G.A. ()

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1 Zuständige Behörde des Mitgliedstaats

Name: Institut national de l'origine et de la qualité

Anschrift: 51 rue d'Anjou, 75008 Paris, FRANCE

Tel.: +33 153898000

Fax +33 153898060

E-Mail: info@inao.gouv.fr

2 Vereinigung

Name: Syndicat des producteurs de Pouligny-Saint-Pierre

Anschrift: Maison de l'agriculture, 65 avenue Gambetta, 36300 Le Blanc, FRANCE

Tel.: +33 254375213

Fax +33 254370421

E-Mail: syndicataocpouligny@tele2.fr

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) andere ()

3 Art des Erzeugnisses

Klasse 1.3: Käse

4. Spezifikation

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1 Name

„Pouligny-Saint-Pierre“

4.2 Beschreibung

Weichkäse aus Ziegenvollmilch, leicht gesalzen, nicht gekocht, mit oberflächlicher Schimmelbildung, in Form einer Pyramide mit quadratischer Grundfläche.

Der Mindestfettgehalt liegt bei 45 % Fett in der Trockenmasse, wobei letztere pro Käse mindestens 90 Gramm betragen muss.

4.3 Geographisches Gebiet

22 Gemeinden im Departement Indre

In den Cantons Blanc und Tournon-Saint-Martin: alle Gemeinden

Im Canton Bélâbre: die Gemeinden Mauvières und Saint-Hilaire-sur-Bénaize

Im Canton Mézières-en-Brenne: die Gemeinde Azay-le-Ferron

4.4 Ursprungsnachweis

Jeder Milcherzeuger, jeder Verarbeitungsbetrieb und jeder Reifungsbetrieb füllt eine Eignungserklärung („déclaration d'aptitude“) aus, die bei den Dienststellen des INAO registriert wird und anhand deren alle am Herstellungsprozess Beteiligten identifiziert werden können. Jeder von ihnen muss dem INAO die Register und alle Dokumente zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle des Ursprungs, der Qualität und der Bedingungen für die Milch- und Käseerzeugung erforderlich sind.

Im Rahmen der Kontrollen, die in Bezug auf die Eigenschaften des Erzeugnisses mit geschützter Ursprungsbezeichnung durchgeführt werden, gewährleistet eine analytische und organoleptische Prüfung die Qualität und den typischen Charakter der Erzeugnisse.

4.5 Herstellungsverfahren

Die Milcherzeugung sowie die Herstellung und die Reifung des Käses müssen in der geografischen Region erfolgen.

Der Käse wird durch Milchgerinnung unter Zugabe einer geringen Menge Lab gewonnen. Der Käsebruch bleibt 24 bis 36 Stunden in der Form, dann erfolgen Ausformen und Salzen. Die Reifung dauert mindestens 10 Tage.

4.6 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Dieser Ziegenkäse aus der Touraine unterscheidet sich bereits seit dem 18. Jahrhundert von seinen Nachbarn durch seine originelle Form, die laut der Tradition dem Glockenturm der Gemeinde Pouligny nachempfunden ist. Er genießt sehr schnell einen wirklichen Ruf, was bestätigt wird durch eine Medaille, die er beim Wettbewerb von 1901 in Paris erhält. Die Erzeugergemeinschaft hat sich sehr früh um die Erhaltung der Spezifität des Käses bemüht und im Jahr 1976 die Anerkennung der Ursprungsbezeichnung erhalten.

Das Ursprungsgebiet bildet eine klimatische (wärmer und trockener als die angrenzenden Gebiete), geologische (arme Böden mit hohem Lehm- und Sandanteil) und pflanzliche Einheit, die die Ziegenhaltung begünstigt und somit seit jeher mit einer traditionellen Herstellung dieses Käses einherging.

4.7 Kontrolleinrichtung

Name: Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)

Anschrift: 51 rue d'Anjou, 75008 Paris, FRANCE

Tel.: + 33 153898000

Fax + 33 153898060

E-Mail: info@inao.gouv.fr

Das „Institut National des Appellations d'Origine“ ist eine öffentliche Verwaltungseinrichtung mit eigener zivilrechtlicher Rechtsform, die dem Landwirtschaftsministerium untersteht.

Das INAO ist für die Kontrolle der Herstellungsbedingungen von Erzeugnissen mit Ursprungsbezeichnung zuständig.

Name: Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF)

Anschrift: 59, boulevard Vincent Auriol, 75703 Paris Cédex 13, FRANCE

Tel.: +33 144871717

Fax +33 144973037

Die DGCCRF ist eine Abteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie.

4.8 Etikettierung

Auf dem Etikett der Käse steht der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pouligny-Saint-Pierre“ in Buchstaben, deren Größe mindestens zwei Dritteln der größten Buchstaben auf dem Etikett entspricht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1020/2009 DER KOMMISSION**vom 28. Oktober 2009****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I, III, IV und V an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ist vorgesehen, dass ein Düngemittel, das einem in ihrem Anhang I aufgeführten Düngemitteltyp entspricht und die Bedingungen der Verordnung erfüllt, als „EG-Düngemittel“ bezeichnet werden kann.
- (2) Teilaufgeschlossenes Rohphosphat ist ein Primärnährstoffdünger, der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt ist. Gemäß Artikel 16 der Verordnung ist die Beimischung von Sekundärnährstoffen bei allen Primärnährstoffdüngern zulässig. Für die bestehenden Düngemitteltypen mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat wurde jedoch ein zu hoher Mindestgehalt von Phosphorpentoxid vorgeschrieben, um die Beimischung von Sekundärnährstoffen zu erlauben. Daher sollte ein neuer Düngemitteltyp eingeführt werden, damit Gemische von teilaufgeschlossenem Rohphosphat und Magnesium als Sekundärnährstoff unter der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (3) Magnesiumsulfat oder Magnesiumoxid wird gemahlene Rohphosphat beigemischt, um Phosphat- und Magnesiummangel in bestimmten Agrarböden auszugleichen. Durch den Teilaufschluss werden Phosphat und Magnesium kurzzeitig rasch für die Kulturpflanzen verfügbar, während die nicht aufgeschlossenen Bestandteile eine langsamere, aber anhaltendere Phosphat- und Magnesiumversorgung bewirken. Sowohl Phosphat- als auch Magnesiumnährstoffe sollten in einem einzigen Düngemitteltyp für die Landwirte erhältlich sein.
- (4) Magnesiumsulfat ist ein Sekundärnährstoffdünger, der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt ist. Gemäß Artikel 20 der Verordnung ist die Beimischung von Spurennährstoffen in allen Sekundärnährstoffdüngern zulässig. Für den bestehenden Magnesiumsulfatdünger wurde jedoch ein zu hoher Mindestgehalt von Schwefelsäureanhydrid und Magnesiumoxid vorgeschrieben, um die Beimischung von Spurennährstoffen

zu erlauben. Da das Interesse an einer ausgewogenen Pflanzenernährung wächst, werden immer mehr Spurennährstoffe verwendet. Eine Mischung aus Magnesiumsulfat und Spurennährstoffen würde den Landwirten den Einsatz solcher Spurennährstoffe erleichtern. Daher sollte der Magnesiumsulfatdüngertyp dahingehend geändert werden, dass Gemische von Magnesiumsulfat und Spurennährstoffen unter der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ in Verkehr gebracht werden dürfen.

- (5) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 sind die technischen Vorschriften für die Kontrolle von Ammoniumnitratdüngern mit hohem Stickstoffgehalt enthalten. Es sollte darin präzisiert werden, dass die Prüfmethode für Ammoniumnitratdünger in unterschiedlichen Formen (Prills und Granulate) verwendet werden können. Zudem werden zur Beschreibung der Prüfmethode überholte Maßeinheiten für den Druck verwendet, anstatt der zeitgemäßen SI-Einheiten.
- (6) Gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 müssen die Kontrollen von EG-Düngemitteln, die zu den in ihrem Anhang I aufgeführten Düngemitteltypen gehören, nach den in ihren Anhängen III und IV beschriebenen Methoden durchgeführt werden. Da diese Methoden nicht international anerkannt sind, wurde das Europäische Komitee für Normung (CEN) beauftragt, gleichwertige europäische Normen zu entwickeln, die diese bestehenden Methoden ersetzen sollen.
- (7) Als Teilergebnis des CEN-Normungsauftrags M/335 für die Modernisierung der Methoden zur Analyse von Düngemitteln und Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmitteln wurden 20 europäische Normen entwickelt, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgenommen werden sollten. Einige dieser Normen sollten bestehende Analysemethoden ersetzen, während andere wiederum ganz neu sind.
- (8) Validierte, in Form von europäischen Normen veröffentlichte Methoden gehen gewöhnlich mit einem Ringversuch (Laborleistungstest) einher, um die Wiederholbarkeit der Analysemethoden in verschiedenen Labors zu überprüfen. Eine vorläufige Bewertung der in den Auftrag aufzunehmenden Methoden ergab jedoch, dass einige davon nur selten eingesetzt werden. In diesen Fällen wurde eine redaktionelle Überarbeitung für ausreichend und ein Ringversuch nicht für erforderlich gehalten. Daher sollte zwischen validierten europäischen Normen und nicht-validierten Methoden unterschieden werden, so dass die in einem Ringversuch validierten europäischen Normen leichter erkannt werden können und die Kontrollure Aufschluss über die statistische Zuverlässigkeit der europäischen Normen erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

- (9) Um die Rechtsvorschriften zu vereinfachen und künftige Überarbeitungen zu erleichtern, ist es angezeigt, den vollen Wortlaut der Normen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 durch Verweise auf die vom CEN zu veröffentlichenden europäischen Normen zu ersetzen.
- (10) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 müssen die Labors, die die Düngemittelproben für amtliche Kontrollen analysieren, dazu befähigt und von einem Mitgliedstaat zugelassen sein. Dazu müssen sie die Akkreditierungsnormen nach Anhang V Abschnitt B erfüllen. Da sich die Akkreditierung in der Praxis als langwieriger erwiesen hat, als dies zunächst absehbar war, sollte Anhang V geändert werden, damit wirksame Kontrollmaßnahmen möglich sind, indem die Mitgliedstaaten Labors zulassen können, die für amtliche Kontrollen befähigt, aber noch nicht akkreditiert sind.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 sollte dementsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird entsprechend Anhang I dieser Verordnung geändert.
2. Anhang III wird entsprechend Anhang II dieser Verordnung geändert.
3. Anhang IV wird entsprechend Anhang III dieser Verordnung geändert.
4. Anhang V wird entsprechend Anhang IV dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 2009

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle A.2 wird folgender Eintrag 3(a) eingefügt:

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung Weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Nährstoffe, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
„3(a)“	Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	Durch Teilaufschluss von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefel- oder Phosphorsäure gewonnenes Erzeugnis, dem Magnesiumsulfat oder -oxid zugesetzt ist und das als Hauptbestandteile Monocalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat und Magnesiumsulfat enthält.	16 % P ₂ O ₅ , 6 % MgO Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , bei dem mindestens 40 % des zugesicherten Gehalts an P ₂ O ₅ in Wasser löslich sind Mahlfeinheiten: — mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, — mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite.		Mineralsäurelösliches Phosphor-pentoxid Wasserlösliches Phosphor-pentoxid Gesamtmagnesiumoxid Wasserlösliches Magnesium-oxid“

2. In Tabelle D erhält Eintrag 5 folgende Fassung:

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung Weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Nährstoffe, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
„5“	Magnesiumsulfat	Enthält Magnesiumsulfat-Heptahydrat als Hauptbestandteil	15 % MgO 28 % SO ₃ . Werden Spurennährstoffe zugesetzt und gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 6 angegeben: 10 % MgO, 17 % SO ₃ . Magnesium und Schwefel, bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid und wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Magnesiumoxid Wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid“

ANHANG II

Anhang III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird wie folgt geändert:

1. Methode 2 Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

„6.2. Mit dem Prüfsieb (5.4) werden Teilchen mit weniger als 0,5 mm Durchmesser entfernt. Für eine Einzelbestimmung werden 50 g Probe auf 0,01 g genau abgewogen und in das Becherglas (5.2) gegeben. Ausreichend Dieselöl (Punkt 4) zugeben, bis die Prills oder das Granulat vollständig bedeckt sind, und sorgfältig umrühren, um sicherzustellen, dass die Oberfläche sämtlicher Prills oder des ganzen Granulats vollständig benetzt ist. Becher mit einem Uhrglas abdecken und eine Stunde bei 25 (± 2) °C stehen lassen.“

2. Methode 3 Nummer 4.3.5 erhält folgende Fassung:

„4.3.5. Dreschelflasche D zum Auffangen von eventuell überdestillierter Säure“.

3. Methode 3 Nummer 5.2 erster Absatz erhält folgende Fassung:

„Probe in den Reaktionskolben B einfüllen. 100 ml H₂SO₄ (3.2) zugeben. Bei Raumtemperatur lösen sich die Prills oder das Granulat in etwa 10 Minuten auf. Aufbau des Geräts nach Schema: Absorptionsrohr (A) auf der einen Seite über ein Rückschlagventil (Betriebsdruck 667 bis 800 Pa) an die Stickstoffquelle (4.2) und auf der anderen Seite an das in den Reaktionskolben eintauchende Zuführrohr anschließen. Einbau des Vigreux-Fraktionieraufsatzes (C') und des an das Kühlwasser angeschlossenen Kühlers (C). Nach Einstellung des Stickstoffdurchsatzes auf leichtes Durchströmen der Lösung wird diese auf den Siedepunkt erwärmt und 2 Minuten auf dieser Temperatur gehalten. Danach sollten sich keine Bläschen mehr bilden. Bei Fortsetzung der Bläschenbildung wird die Erwärmung 30 Minuten fortgesetzt. Anschließend Lösung mindestens 20 Minuten lang im Stickstoffstrom abkühlen lassen.“

ANHANG III

Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird wie folgt geändert:

1. Methode 1 erhält folgende Fassung:

„Methode 1

Vorbereitung der Proben zur Analyse

EN 1482-2: *Düngemittel und Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel — Probenahme und Probenvorbereitung — Teil 2: Probenvorbereitung*“

2. Die Methoden 2 werden wie folgt geändert:

a) Methode 2.1 erhält folgende Fassung:

„Methode 2.1

Bestimmung von Ammoniumstickstoff

EN 15475: *Düngemittel — Bestimmung von Ammoniumstickstoff*

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.“

b) Methode 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„Methode 2.2.1

Bestimmung von Nitrat- und Ammoniumstickstoff nach Ulsch

EN 15558: *Düngemittel — Bestimmung von Nitrat- und Ammoniumstickstoff nach Ulsch*

Diese Analysemethode wurde nicht im Ringversuch erprobt.“

c) Methode 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„Methode 2.2.2

Bestimmung von Nitrat- und Ammoniumstickstoff nach Arnd

EN 15559: *Düngemittel — Bestimmung von Nitrat- und Ammoniumstickstoff nach Arnd*

Diese Analysemethode wurde nicht im Ringversuch erprobt.“

d) Methode 2.2.3 erhält folgende Fassung:

„Methode 2.2.3

Bestimmung von Nitrat- und Ammoniumstickstoff nach Devarda

EN 15476: *Düngemittel — Bestimmung von Nitrat- und Ammoniumstickstoff nach Devarda*

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.“

e) Methode 2.3.1 erhält folgende Fassung:

„Methode 2.3.1

Bestimmung von Gesamtstickstoff in nitratfreiem Kalkstickstoff

EN 15560: *Düngemittel — Bestimmung von Gesamtstickstoff in nitratfreiem Kalkstickstoff*

Diese Analysemethode wurde nicht im Ringversuch erprobt.“

f) Methode 2.3.2 erhält folgende Fassung:

„Methode 2.3.2

Bestimmung von Gesamtstickstoff in nitrathaltigem Kalkstickstoff

EN 15561: *Düngemittel — Bestimmung von Gesamtstickstoff in nitrathaltigem Kalkstickstoff*

Diese Analysemethode wurde nicht im Ringversuch erprobt.“

g) Methode 2.3.3 erhält folgende Fassung:

„Methode 2.3.3

Bestimmung von Gesamtstickstoff in Harnstoff

EN 15478: Düngemittel — Bestimmung von Gesamtstickstoff in Harnstoff

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.“

h) Methode 2.4 erhält folgende Fassung:

„Methode 2.4

Bestimmung von Cyanamidstickstoff

EN 15562: Düngemittel — Bestimmung von Cyanamidstickstoff

Diese Analysemethode wurde nicht im Ringversuch erprobt.“

i) Methode 2.5 erhält folgende Fassung:

„Methode 2.5

Spektrometrische Bestimmung von Biuret in Harnstoff

EN 15479: Düngemittel — Spektrometrische Bestimmung von Biuret in Harnstoff

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.“

j) Methode 2.6.1 erhält folgende Fassung:

„Methode 2.6.1

Bestimmung verschiedener, nebeneinander anwesender Stickstoff-Formen in derselben Probe in Düngemitteln mit Stickstoff in Form von Ammonium, Nitrat, Harnstoff und Cyanamid

EN 15604: Düngemittel — Bestimmung verschiedener, nebeneinander anwesender Stickstoff-Formen in derselben Probe mit Stickstoff in Form von Ammonium, Nitrat, Harnstoff und Cyanamid

Diese Analysemethode wurde nicht im Ringversuch erprobt.“

3. Methode 4.1 erhält folgende Fassung:

„Methode 4.1

Bestimmung von wasserlöslichem Kalium

EN 15477: Düngemittel — Bestimmung von wasserlöslichem Kalium

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.“

4. Folgende Methoden werden hinzugefügt:

„Methoden 11

Chelatbildner

Methode 11.1

Bestimmung des chelatisierten Spurennährstoffgehalts und des chelatgebundenen Anteils von Spurennährstoffen

EN 13366: Düngemittel — Behandlung mit einem Kationenaustauscherharz zur Bestimmung des chelatisierten Spurennährstoffgehaltes und des chelatgebundenen Anteils von Spurennährstoffen

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.

Methode 11.2

Bestimmung von EDTA, HEDTA und DTPA

EN 13368-1: Düngemittel — Bestimmung von Chelatbildnern in Düngemitteln durch Ionenchromatographie — Teil 1: EDTA, HEDTA und DTPA

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.

Methode 11.3

Bestimmung von durch o,o-EDDHA und o,o-EDDHMA chelatisiertem Eisen

EN 13368-2:2007: Düngemittel — Bestimmung von Chelatbildnern in Düngemitteln mit Chromatographie Teil 2: Bestimmung von Fe chelatisiertem [sic] o,o-EDDHA und o,o-EDDHMA mit Ionen-Paarchromatographie

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.

Methode 11.4

Bestimmung von durch EDDHSA chelatisiertem Eisen

EN 15451: Düngemittel — Bestimmung von Chelatbildnern — Bestimmung von Eisen-chelatisiertem [sic] EDDHSA mit Ionen-Paarchromatographie

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.

Methode 11.5

Bestimmung von durch o,p-EDDHA chelatisiertem Eisen

EN 15452: Düngemittel — Bestimmung von Chelatbildnern — Bestimmung von Eisen-chelatisiertem [sic] o,p-EDDHA mit Umkehrphasen-HPLC

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.

Methoden 12

Nitrifikations- und Ureasehemmstoffe

Methode 12.1

Bestimmung von Dicyandiamid

EN 15360: Düngemittel — Bestimmung von Dicyandiamid — Verfahren mit Hochleistungs-Flüssigchromatographie (HPLC)

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.

Methode 12.2

Bestimmung von NBPT

EN 15688: Düngemittel — Bestimmung von Urease-Hemmstoff N-(n-Butyl)-thiophosphortriamid (NBPT) mit Hochleistungs-Flüssigchromatographie (HPLC)

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.

Methoden 13

Schwermetalle

Methode 13.1

Bestimmung des Cadmiumgehaltes

EN 14888: Düngemittel und Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel — Bestimmung des Cadmiumgehaltes

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.“

ANHANG IV

Anhang V Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 erhält folgende Fassung:

„B. AUFLAGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON LABORATORIEN, DIE ZUR ERBRINGUNG DER FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG VON EG-DÜNGEMITTELN MIT DEN ANFORDERUNGEN DIESER VERORDNUNG UND IHRER ANHÄNGE ERFORDERLICHEN DIENSTLEISTUNGEN FÄHIG SIND

1. Auf Ebene der Laboratorien anzuwendende Norm:

- Laboratorien, die gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025 — Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierungslaboratorien — für wenigstens eine der Methoden der Anhänge III oder IV akkreditiert sind.
- Bis 18. November 2014 Laboratorien, die noch nicht akkreditiert sind, vorausgesetzt das betreffende Labor:
 - weist nach, dass es zu einer oder mehreren Methoden der Anhänge III oder IV die erforderlichen Akkreditierungsverfahren nach EN ISO/IEC 17025 eingeleitet hat und weiter betreibt, und
 - legt der zuständigen Behörde Nachweise vor, dass das Labor an Laborleistungstests teilgenommen und gut abgeschnitten hat.

2. Auf Ebene der Akkreditierungsstellen anzuwendende Norm:

EN ISO/IEC 17011: Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren.“

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2009/134/EG DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 2009

zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Verbrauchersicherheit“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Konsumgüter“, jetzt Wissenschaftlicher Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ ⁽²⁾ genannt, gelangt in seinem am 29. März 2007 veröffentlichten Bericht über Haarfärbemittel und ihre Haut sensibilisierende Wirkung zu der Erkenntnis, dass von Haarfärbemitteln verursachte Kontaktallergien ein zunehmendes Gesundheitsproblem für Verbraucher und Gesellschaft sind und häufig zu schwerer akuter Dermatitis führen. Für einen Haarfärbestoff sensibilisierte Personen können längerfristig gegen diesen Stoff allergisch werden.
- (2) Um die Verbraucher besser über die möglichen schädlichen Wirkungen von Haarfärbemitteln zu informieren und das Risiko der Sensibilisierung von Verbrauchern für Haarfärbemittel zu mindern, sollten die Etiketten von oxidierenden Haarfärbemitteln und bestimmten nicht oxidierenden Haarfärbemitteln, die stark und sehr stark sensibilisierende Stoffe enthalten, zusätzliche Warnhinweise tragen. Die Angaben in Anhang III Spalte f „Obbligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung“ der Richtlinie 76/768/EWG sollten deshalb geändert werden.
- (3) Die Richtlinie 76/768/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.

- (4) Die Maßnahmen der Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang III der Richtlinie 76/768/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 1. Mai 2010 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit ab dem 1. November 2011 weder Hersteller noch Importeure, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind, kosmetische Mittel in Verkehr bringen, verkaufen oder dem Endverbraucher zur Verfügung stellen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. November 2012 keine kosmetischen Mittel mehr verkauft oder dem Endverbraucher zur Verfügung gestellt werden, die dieser Richtlinie nicht entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.⁽²⁾ Der Ausschuss wurde durch den Beschluss 2008/721/EG der Kommission umbenannt (AbL. L 241 vom 10.9.2008, S. 21).

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 2009

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

1. Anhang III Erster Teil wird wie folgt geändert:

- a) Unter den laufenden Nummern 8 und 8a werden in Spalte f Buchstaben a und b die Worte „Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen“ durch folgenden Text ersetzt:



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

- b) Unter der laufenden Nummer 9 wird der Text in Spalte f durch folgenden Text ersetzt:

„a)



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.

Enthält Phenylendiamine (p-Toluyldiamine). Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden.

- b) Nur für gewerbliche Verwendung



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.

Enthält Phenylendiamine (p-Toluyldiamine). Geeignete Handschuhe tragen.“

c) Unter der laufenden Nummer 9a wird der Text in Spalte f durch folgenden Text ersetzt:

„a)



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.

Enthält Phenylendiamine (p-Toluyldiamine). Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden.

b) Nur für gewerbliche Verwendung



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.

Enthält Phenylendiamine (p-Toluyldiamine). Geeignete Handschuhe tragen.“

d) Unter den laufenden Nummern 8a und 9a wird in Spalte f Buchstaben a und b folgender Text hinzugefügt: „Das Mischungsverhältnis muss auf dem Etikett angegeben werden.“

- e) Unter der laufenden Nummer 16 werden in Spalte f die Worte „Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen“ durch folgende Worte ersetzt:



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

- f) Unter der laufenden Nummer 22 wird in Spalte f Buchstabe a Ziffern 1 und 2 folgender Text hinzugefügt:



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

- g) Unter den laufenden Nummern 202 und 203 werden in Spalte f Buchstabe a die Worte „Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen“ durch folgende Worte ersetzt:



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

- h) Unter den laufenden Nummern 193 und 205 wird in Spalte f Buchstabe a folgender Text hinzugefügt:



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Dieses Produkts ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

2. Anhang III Zweiter Teil erhält folgende Fassung:

- a) Unter der laufenden Nummer 3 werden in Spalte f Buchstaben a und b die Worte „Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen“ durch folgenden Text ersetzt:



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

- b) Unter den laufenden Nummern 4, 20, 26, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39 und 44, wird in Spalte f folgender Text hinzugefügt:



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;

- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
 - wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
- c) Unter den laufenden Nummern 5, 6, 12, 19, 21, 22, 25 und 33 werden in Spalte f die Worte „Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen“ durch folgenden Text ersetzt:



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

- d) Unter den laufenden Nummern 10, 11 und 16 werden in Spalte f Buchstabe a die Worte „Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen“ durch folgenden Text ersetzt:



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

- e) Unter den laufenden Nummern 10, 11 und 16 wird in Spalte f Buchstabe b gestrichen.

- f) Unter den laufenden Nummern 27, 48 und 56 werden in Spalte f folgende Buchstaben a und b hinzugefügt:

„a)



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.

b)



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
- wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

g) Unter den laufenden Nummern 31, 49, 50 und 55 wird in Spalte f Buchstabe a folgender Text hinzugefügt:



Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

Färben Sie Ihr Haar nicht,

- wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;
 - wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;
 - wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 2009

zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft für einen Beschluss der nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte eingesetzten Verwaltungsorgane über die Änderung der Spezifikationen für Computerbildschirme in Anhang C Teil II des Abkommens

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/789/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2006/1005/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss, im Namen der Gemeinschaft, des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Spezifikationen für Computerbildschirme sollten überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass Verbraucher effiziente Produkte erkennen können; dies erfordert eine Änderung des Anhangs C des Abkommens.

(2) Der Standpunkt der Gemeinschaft in Bezug auf Änderungen der Spezifikationen ist von der Kommission festzulegen.

(3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen tragen der Stellungnahme des in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte ⁽²⁾ genannten Energy-Star-Büros der Europäischen Gemeinschaft Rechnung.

(4) Ab dem 30. Oktober 2009 sollten die Spezifikationen für Computerbildschirme in Anhang C, Teil II, für Computerbildschirme mit einer Bildschirmdiagonale unter 30 Zoll aufgehoben und durch die diesem Beschluss beigefügte Spezifikation ersetzt werden.

(5) Ab dem 30. Januar 2010 sollten die Spezifikationen für Computerbildschirme in Anhang C, Teil II, für Computerbildschirme mit einer Bildschirmdiagonale zwischen 30 und 60 Zoll (je einschließlich) aufgehoben und durch die diesem Beschluss beigefügte Spezifikation ersetzt werden —

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Der beigefügte Beschlussentwurf bildet die Grundlage für den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf einen Beschluss der nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte eingesetzten Verwaltungsorgane zur Änderung der Spezifikationen für Computer in Anhang C Teil II des Abkommens.

⁽¹⁾ ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 1.

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 2009.

Für die Kommission
Andris PIEBALGS
Mitglied der Kommission

ANHANG

BESCHLUSSENTWURF

vom [...]

der nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte eingesetzten Verwaltungsorgane zur Änderung der Spezifikationen für Computerbildschirme in Anhang C Teil II des Abkommens

DIE VERWALTUNGSORGANE —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte, insbesondere auf Artikel XII,

in der Erwägung, dass die seit dem 1. Januar 2006 geltenden Spezifikationen für Computerbildschirme in Anhang C, Teil II, aufgehoben und durch überarbeitete Spezifikationen ersetzt werden sollten —

BESCHLIESSEN:

Die Computerbildschirmspezifikationen für Computerbildschirme mit einer Bildschirmdiagonale unter 30 Zoll in Anhang C Teil II des Abkommens werden mit Wirkung vom 30. Oktober 2009 aufgehoben und durch die diesem Beschluss beigefügten Spezifikationen ersetzt.

Die Computerbildschirmspezifikationen für Computerbildschirme mit einer Bildschirmdiagonale zwischen 30 und 60 Zoll (je einschließlich) in Anhang C Teil II des Abkommens werden mit Wirkung vom 30. Januar 2010 aufgehoben und durch die diesem Beschluss beigefügten Spezifikationen ersetzt.

Dieser Beschluss wird in zwei Urschriften ausgefertigt und von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet.

Unterzeichnet in Washington am [...]

Unterzeichnet in Brüssel am [...]

[...]

im Namen der United States Environmental Protection Agency

[...]

im Namen der Europäischen Gemeinschaft

ANHANG

ANHANG C, TEIL II DES ABKOMMENS

„II. DISPLAY-SPEZIFIKATIONEN

1. **Begriffsbestimmungen**

- A. Elektronisches Display (auch ‚Display‘ genannt): ein handelsübliches Produkt, dessen Anzeigeschirm und zugehörige Elektronik häufig in einem Gehäuse untergebracht sind und dessen Hauptfunktion in der Anzeige visueller Informationen besteht, die i) von einem Computer, einem Arbeitsplatzrechner oder einem Server über eine oder mehrere Eingabeschnittstellen wie VGA, DVI, HDMI oder IEEE 1394 oder ii) von einem USB-Speicher-Stick, einer Speicherkarte oder einer drahtlosen Internetverbindung ausgegeben werden. Zu den Display-Technologien gehören die Flüssigkristallanzeige (LCD), die Leuchtdiode (LED), die Kathodenstrahlröhre (CRT) und der Plasmabildschirm (PDP).
- B. Externes Netzteil: eine Komponente, die in einem separaten Gehäuse außerhalb des Displaygehäuses untergebracht ist und dazu dient, die Wechselstrom-Eingangsspannung des Stromnetzes in niedrigere Gleichstromspannung(en) für die Stromversorgung des Displays umzuwandeln. Ein externes Netzteil (EPS) muss über einen abnehmbaren oder fest verdrahteten elektrischen Anschluss mit Stecker und Kupplung, ein Kabel, eine Litze oder eine sonstige Verdrahtung mit dem Display verbunden sein.
- C. Ein-Zustand (On-Mode): der Betriebszustand eines Displays, i) das an eine Stromquelle angeschlossen ist, ii) dessen sämtliche mechanische (echte) Netzschalter eingeschaltet sind und iii) das seine Hauptfunktion, die Bilddarstellung, ausführt.
- D. Ruhemodus: der Betriebszustand eines Displays, i) das an eine Stromquelle angeschlossen ist, ii) dessen sämtliche (echte) mechanische Netzschalter eingeschaltet sind und iii) das durch ein Signal von einem angeschlossenen Gerät (z. B. Computer, Spielekonsole oder Set-Top-Box) oder durch eine interne Funktion wie einen Sleep timer oder einen Anwesenheitssensor in einen Stromsparmodus versetzt wurde. Der Ruhemodus gilt als ‚unechter‘ Stromsparszustand, da der Ruhezustand des Displays durch das Signal eines angeschlossenen Geräts oder durch eine interne Funktion beendet werden kann.
- E. Aus-Zustand (Off-Mode): der Betriebszustand eines Displays, i) das an eine Stromquelle angeschlossen ist, ii) das per Netzschalter eingeschaltet ist und iii) keine Funktion ausführt. Der Benutzer muss einen mechanischen Schalter betätigen, um den Aus-Zustand des Geräts zu beenden. Gibt es mehr als einen solchen Schalter, so ist vom Prüfer der am leichtesten erreichbare Schalter zu betätigen.
- F. Leuchtdichte: das fotometrische Maß für die Lichtstärke eines in eine bestimmte Richtung abgestrahlten Lichtstroms pro Flächeneinheit. Die Lichtmenge, die eine bestimmte Fläche in einem bestimmten Raumwinkel verlässt oder sie durchquert. Die Maßeinheit für die Leuchtdichte wird in Candela pro Quadratmeter (cd/m^2) angegeben.
- G. Automatische Helligkeitsregelung: Die automatische Helligkeitsregelung von Displays ist ein automatischer Mechanismus, der die Helligkeit des Displays in Abhängigkeit vom Umgebungslicht regelt.

2. **Anforderungsgerechte Produkte**

Ein ENERGY-STAR-gerechtes Display muss die folgenden Kriterien erfüllen.

- A. Maximale sichtbare Bildschirmdiagonale: Das Display muss über eine sichtbare Bildschirmdiagonale von bis zu ($\leq$) 60 Zoll verfügen.
- B. Spannungsquelle: Das Display muss über eine separate Wechselstrom-Netzsteckdose oder ein mit Netzteil ausgeliefertes Batteriemodul oder eine Daten- oder Netzverbindung mit Strom versorgt werden.
- C. TV-Tuner: Verfügt das Display über einen integrierten TV-Tuner, kommt es nach diesen Spezifikationen für die ENERGY-STAR-Kennzeichnung in Betracht, wenn es hauptsächlich als Display oder als Display mit doppelter Funktion als Display und Fernsehgerät vertrieben wird. Alle Displays mit TV-Tuner, die ausschließlich als Fernsehgerät vertrieben werden, können nach dieser Spezifikation nicht die ENERGY-STAR-Kennzeichnung erhalten. Nach Stufe 2 dieser Spezifikationen können nur Displays ohne Tuner die ENERGY-STAR-Kennzeichnung erhalten; Displays mit Tuner können nach Stufe 2 der Version 3.0 der ENERGY-STAR-TV-Spezifikation die ENERGY-STAR-Kennzeichnung erhalten.

- D. Automatische Helligkeitsregelung (ABC): Um für die ENERGY-STAR-Kennzeichnung in Betracht zu kommen, bei der die Gleichung zur Berechnung des Stromverbrauchs im Ein-Zustand herangezogen wird, muss bei dem Display standardmäßig die automatische Helligkeitsregelung aktiviert sein.
- E. Externes Netzteil: Wird das Display mit einem externen Netzteil ausgeliefert, muss dies die ENERGY-STAR-Anforderungen erfüllen oder die Effizienzwerte für den Nulllastbetrieb und den Aktivzustand erreichen, die in den Anforderungen des ENERGY-STAR-Programms für externe Einzelspannungs-Wechselstrom/Wechselstrom-Netzteile und Wechselstrom/Gleichstrom-Netzteile vorgegeben sind. Die ENERGY-STAR-Spezifikationen und die Liste ENERGY-STAR-gerechter Geräte sind unter www.energystar.gov/powersupplies einzusehen.
- F. Anforderungen an die Stromsparfunktionen: Bei dem Display muss standardmäßig mindestens ein Mechanismus aktiviert sein, der den automatischen Übergang in den Ruhezustand oder den Aus-Zustand ermöglicht. So müssen Daten- oder Netzverbindungen das Abschalten des Displays nach Standardmechanismen, wie z. B. dem Display Power Management Signalling, unterstützen. Bei Displays, die eigene Inhalte erzeugen können, muss standardmäßig ein Sensor oder Timer aktiviert sein, damit der Ruhezustand oder der Aus-Zustand automatisch eingeschaltet werden können.

3. Energieeffizienzkriterien

A. Anforderungen an den Ein-Zustand

1. Stufe 1

Für die ENERGY-STAR-Kennzeichnung darf das Display die anhand der nachstehenden Gleichungen berechnete maximale Leistungsaufnahme im Ein-Zustand (PO oder PO1) nicht überschreiten. Die maximale Leistungsaufnahme im Ein-Zustand wird in Watt ausgedrückt und auf das nächste Zehntelwatt gerundet.

Tabelle 1

Stufe 1 — Anforderungen an die Leistungsaufnahme im Ein-Zustand

Display-Kategorie	Maximale Leistungsaufnahme im Ein-Zustand (W)
Bildschirmdiagonale > 30 Zoll Bildschirmauflösung ≤ 1,1 MP	$PO = 6*(MP) + 0,05*(A) + 3$
Bildschirmdiagonale > 30 Zoll Bildschirmauflösung ≤ 1,1 MP	$PO = 9*(MP) + 0,05*(A) + 3$
Bildschirmdiagonale > 30-60 Zoll Beliebige Bildschirmauflösung	$PO = 0,27*(A) + 8$

MP = Bildauflösung (Megapixel)

A = Sichtbarer Bildschirm (Quadratzoll)

Beispiel: Bei einem Display mit einer Auflösung von 1 440 × 900 bzw. 1 296 000 Pixeln, einer sichtbaren Bildschirmdiagonale von 19 Zoll und einem sichtbaren Bildschirm von 162 Quadratzoll würde die maximale Leistungsaufnahme im Ein-Zustand, gerundet auf das nächste Zehntelwatt, $((9 \times 1,296) + (0,05 \times 162)) + 3 = 22,8$ Watt betragen.

Tabelle 2

Beispiel Stufe 1 — Anforderungen an die maximale Leistungsaufnahme im Ein-Zustand ⁽¹⁾

Bildschirmdiagonale (Zoll)	Auflösung	Megapixel	Bildschirmabmessungen (Zoll)	Bildschirmfläche (Quadratzoll)	Maximale Leistungsaufnahme im Ein-Zustand (Watt)
7	800 × 480	0,384	5,9 × 3,5	21	6,4
19	1 440 × 900	1,296	16,07 × 10,05	162	22,8
26	1 920 × 1 200	2,304	21,7 × 13,5	293	38,4
42	1 360 × 768	1,044	36 × 20	720	202,4
50	1 920 × 1 080	2,074	44 × 24	1 056	293,1

⁽¹⁾ Bei 30- bis 60-Zoll-Displays muss die Auflösung bei der Einreichung eines Antrags auf ENERGY-STAR-Kennzeichnung angegeben werden; bei der Ermittlung der Leistungsaufnahme dieser Displays im Ein-Zustand bleibt die Auflösung dagegen unberücksichtigt.

2. Stufe 2

ENERGY-STAR-gerechte Displays dürfen die nach folgender Formel ermittelte maximale Leistungsaufnahme im Ein-Zustand nicht übersteigen: noch nicht festgelegt.

3. Displays mit automatischer Helligkeitsregelung (ABC)

Für Displays, die mit standardmäßig aktivierter ABC-Funktion ausgeliefert werden, wird die maximale Leistungsaufnahme im Ein-Zustand nach einer anderen Formel berechnet:

$$PO1 = (0,8 * Ph) + (0,2 * Pl)$$

Hierbei ist PO1 die durchschnittliche Leistungsaufnahme in Watt, gerundet auf das nächste Zehntelwatt, Ph die Leistungsaufnahme im Ein-Zustand bei starkem Umgebungslicht und Pl die Leistungsaufnahme im Ein-Zustand bei schwachem Umgebungslicht. Bei der Formel wird davon ausgegangen, dass das Display 20 % der Zeit bei schwachem Umgebungslicht betrieben wird.

B. Anforderungen an den Ruhezustand und den Aus-Zustand (Off-Mode)

1. Stufen 1 und 2

Um eine ENERGY-STAR-Kennzeichnung erhalten zu können, darf das Display die in der nachstehenden Tabelle 3 aufgeführten Werte für die maximale Leistungsaufnahme im Ruhe- und Aus-Zustand nicht überschreiten. Displays, die mehrere Ruhezustände haben (z. B. „Ruhe“ und „Tiefschlaf“) müssen in allen diesen Ruhezuständen den Anforderungen für den Ruhezustand genügen.

Beispiel: Ein Testergebnis von 3 Watt im Ruhezustand und 2 Watt im Tiefschlafzustand würde den Energy-Star-Anforderungen nicht genügen, weil bei einem Ruhezustand die Stufe-1-Schwelle von 2 Watt überschritten wird.

Tabelle 3

Für alle Displays geltende Anforderungen an die Leistungsaufnahme im Ruhezustand und im Aus-Zustand

Zustand	Stufe 1	Stufe 2
Maximale Leistungsaufnahme im Ruhezustand (W)	≤ 2	≤ 1
Maximale Leistungsaufnahme im Aus-Zustand (W)	≤ 1	≤ 1

4. Prüfanforderungen

Hinweise zur Anwendung dieses Abschnitts

Das US-EPA und die Europäische Kommission greifen so weit wie möglich auf branchenweit anerkannte Methoden zur Messung der Leistung und Leistungsaufnahme von Produkten unter typischen Betriebsbedingungen zurück. Die Prüfmethode in dieser Spezifikation beruhen auf Normen des Display Metrology Committee der Video Electronics Standards Association (VESA) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC). Soweit die VESA- und IEC-Normen für die Zwecke des ENERGY-STAR-Programms nicht ausreichen, wurden in Zusammenarbeit mit Branchenvertretern zusätzliche Prüf- und Messmethoden entwickelt.

Um eine einheitliche Messung der Leistungsaufnahme von Elektronikprodukten und die Reproduzierbarkeit der Testergebnisse zu gewährleisten, ohne dass diese durch äußere Faktoren beeinträchtigt werden, muss nach dem folgenden Prüfprotokoll vorgefahren werden. Es besteht aus vier Stufen:

- Prüfbedingungen und -geräte,
- Prüfplanung,
- Prüfverfahren,
- Dokumentation.

Hinweis: Näheres zum Prüfverfahren siehe Anlagen 1 und 2. In Anlage 1 ist das Prüfverfahren für Displays mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonale von weniger als (<) 30 Zoll beschrieben. In Anlage 2 ist das Prüfverfahren für Displays mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonale zwischen 30 und 60 Zoll (je einschließlich) beschrieben.

Die Partner können die Prüfung werksintern durchführen oder ein unabhängiges Prüflabor damit beauftragen.

Qualitätskontrolle der Prüfeinrichtungen

Die Partner führen die Prüfung durch und bescheinigen selbst, welche Produktmodelle den ENERGY-STAR-Spezifikationen genügen. Um eine ENERGY-STAR-gerechte Prüfung durchzuführen, muss das Produkt in einer Einrichtung getestet werden, die zur Überwachung der Validität der Prüfungen und der Eichung Qualitätskontrollverfahren unterzogen wird. ENERGY STAR empfiehlt, diese Prüfungen in einer Einrichtung vorzunehmen, die den allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien entspricht, die in der internationalen Norm ISO/IEC 17025 beschrieben sind.

Prüfbedingungen und -geräte

A. Leistungsmessprotokolle

Die durchschnittliche Leistungsaufnahme des Displays wird im Ein-Zustand, im Ruhezustand und im Aus-Zustand gemessen. Bei der Durchführung der Messungen für die Selbstbescheinigung eines Produktmodells muss sich das zu prüfende Produkt in demselben Zustand befinden (z. B. Konfiguration und Einstellungen) wie bei der Auslieferung an den Kunden, mit Ausnahme von Einstellungen, die nach den folgenden Anweisungen vorzunehmen sind.

1. Leistungsmessungen sind an einem Punkt zwischen Netzsteckdose oder Stromquelle und dem zu prüfenden Produkt vorzunehmen.
2. Erfolgt die Stromversorgung eines Produkts über das Stromnetz, USB, IEEE 1394, Power-over-Ethernet, das Telefonsystem oder eine andere Stromquelle oder Kombinationen davon, so ist zur ENERGY-STAR-Einstufung der Netto-Wechselstromverbrauch des Produkts heranzuziehen (dabei sind die Wechselstrom/Gleichstrom-Umwandlungsverluste zu berücksichtigen).
3. Produkte mit einer normalen Gleichstrom-Niederspannungsversorgung (z. B. USB, USB PlusPower, IEEE 1394 oder Power-Over-Ethernet) müssen eine geeignete wechselstromgespeiste Gleichstromquelle verwenden. Der Stromverbrauch dieser wechselstromgespeisten Quelle wird als Leistungsaufnahme des zu prüfenden Produkts gemessen und aufgezeichnet.
4. Bei USB-gespeisten Displays ist ein Hub zu verwenden, der nur das zu prüfende Display versorgt. Bei Displays, die über Power-Over-Ethernet oder USB PlusPower mit Strom versorgt werden, ist es zulässig, den Verbrauch des Stromverteilers mit und ohne das angeschlossene Display zu messen und die Differenz zwischen den beiden Messwerten als Stromverbrauch des Geräts aufzuzeichnen. Der Prüfer sollte jedoch bestätigen, dass diese Vorgehensweise den Gleichstromverbrauch des Geräts zuzüglich Toleranz für Netzgerät und Verteilungsverluste angemessen darstellt.
5. Alle Produkte mit der Möglichkeit einer Wechselstromversorgung und einer normalen Gleichstrom-Niederspannungsversorgung werden unter Wechselstromversorgung geprüft.

B. Anforderungen an den Eingangs-Wechselstrom

Versorgungsspannung	Nordamerika/Taiwan	115 (± 1 %) Volt AC, 60 Hz (± 1 %)
	Europa/Australien/Neuseeland	230 (± 1 %) Volt AC, 50 Hz (± 1 %)
	Japan:	100 (± 1 %) Volts AC, 50 Hz (± 1 %)/60 Hz (± 1 %) <i>Hinweis:</i> Bei Produkten mit einer maximalen Nennleistung > 1,5 kW entspricht der Spannungsbereich ± 4 %.
Klirrfaktor (THD) (Spannung)	< 2 % THD (< 5 % für Produkte mit einer maximalen Leistung > 1,5 kW)	
Umgebungstemperatur	23 °C $\pm$ 5 °C	
Relative Luftfeuchtigkeit	10–80 %	

(Siehe IEC 62301 Ed 1.0: Elektrische Geräte für den Hausgebrauch — Stand-by-Leistungsaufnahme, Abschnitte 4.2 und 4.3)

C. Zugelassene Messgeräte

Zugelassene Messgeräte müssen die folgenden Eigenschaften aufweisen ⁽¹⁾:

- verfügbarer Stromscheitelfaktor von 3 oder mehr in ihrem Nennmessbereich und
- Untergrenze des Strombereichs von 10 mA oder niedriger.

Das Leistungsmessgerät muss folgende Auflösung besitzen:

- 0,01 W oder besser für Leistungsmessungen im Bereich ≤ 10 W;
- 0,1 W oder besser für Leistungsmessungen im Bereich > 10 W bis 100 W und
- 1 W oder besser für Leistungsmessungen im Bereich > 100 W.

Darüber hinaus werden folgende Eigenschaften empfohlen:

- Frequenzgang von mindestens 3 kHz und
- Kalibrierung nach einer Norm, die sich auf das US-amerikanische National Institute of Standards and Technology (NIST) zurückführen lässt.

Es ist ferner wünschenswert, dass mit den Messgeräten die durchschnittliche Leistungsaufnahme über jedes vom Nutzer gewählte Zeitintervall ermittelt werden kann (bei den genauesten Geräten erfolgt dies in der Regel über eine interne Berechnung, bei der der angefallene Stromverbrauch durch die vergangene Zeit dividiert wird). Alternativ hierzu müsste das Messgerät in der Lage sein, die Energie über jedes vom Nutzer gewählte Zeitintervall mit einer Auflösung von 0,1 mWh oder weniger und die angezeigte Zeit mit einer Auflösung von 1 Sekunde oder weniger zu integrieren.

D. Genauigkeit

Bei Leistungsmessungen im Bereich ab 0,5 Watt darf die Messunsicherheit bei einem Vertrauensbereich von 95 % höchstens 2 % betragen. Bei Leistungsmessungen im Bereich unter 0,5 Watt darf die Messunsicherheit bei einem Vertrauensbereich von 95 % höchstens 0,01 Watt betragen ⁽²⁾.

Alle Messwerte sind in Watt aufzuzeichnen und auf das nächste Zehntelwatt aufzurunden.

E. Dunkelkammerbedingungen

Alle Leuchtdichtemessungen werden unter Dunkelkammerbedingungen vorgenommen. Im Aus-Zustand darf die gemessene Beleuchtungsstärke (E) des Bildschirms den Wert von 1,0 Lux nicht übersteigen. Die Messung erfolgt rechtwinklig zum Bildschirmmittelpunkt mit einem Lichtmessgerät, während sich das Display im Aus-Zustand befindet (siehe VESA FPD Standard 2.0, Abschnitt 301-2F).

F. Lichtmessprotokolle

Die Messung von Lichtwerten wie Beleuchtungsstärke und Leuchtdichte erfolgt mit einem Lichtmessgerät, wobei sich das Display unter Dunkelkammerbedingungen befindet. Das Lichtmessgerät wird so aufgestellt, dass die Messung im rechten Winkel zum Display und in der Bildschirmmitte erfolgt (siehe VESA FPD Standard 2.0, Appendix A115). Die vermessene Bildschirmfläche muss mindestens 500 Bildpunkte umfassen, es sei denn, dies übersteigt den Inhalt eines Rechtecks, dessen Seitenlänge 10 % der sichtbaren Bildschirmhöhe und -breite ausmachen (In diesem Fall wird diese Fläche vermessen.). Die Leuchtfläche darf jedoch auf keinen Fall kleiner sein als die vom Lichtmessgerät vermessene Fläche (siehe VESA FPD Standard 2.0, Abschnitt 301-2H).

Prüfanordnung

A. Peripheriegeräte

An den USB-Anschlüssen oder -Verteilern (Universal Serial Bus) sind keine externen Geräte angeschlossen. Etwaige eingebaute Lautsprecher, Fernsehempfangsteile usw. können in den niedrigsten vom Nutzer einstellbaren Stromverbrauchszustand versetzt werden, um die vom Bildschirm nicht selbst verursachte Leistungsaufnahme zu verringern.

B. Änderungen

Das Entfernen von Bauteilen oder andere im Allgemeinen nicht vom Nutzer durchzuführende Maßnahmen sind nicht gestattet.

⁽¹⁾ Die Merkmale der zugelassenen Messgeräte wurden aus IEC 62301 Ed 1.0 (Elektrische Geräte für den Hausgebrauch — Stand-by-Leistungsaufnahme) übernommen.

⁽²⁾ Idem.

C. Analog- vs. Digitaleingang

Die Messungen am Display erfolgen stets unter Verwendung des analogen Anschlusses, es sei denn, es ist kein analoger Anschluss vorhanden (d. h. bei Digitaldisplays, worunter für die Zwecke dieses Prüfverfahrens Displays verstanden werden, die nur mit einem Digitaleingang ausgestattet sind). Zu Spannungswerten bei Digitaldisplays mit Digitaleingang siehe Fußnote 1 in Anlage 1. Die Prüfung erfolgt dann je nach der sichtbaren Bildschirmdiagonale des zu prüfenden Produkts nach dem in Anlage 1 und/oder 2 genannten Verfahren mit einem digitalen Signalgenerator.

D. Modelle, die in mehreren Netzspannungs-/Frequenz-Kombinationen betrieben werden können

Die Partner prüfen, bestimmen und dokumentieren Voraussetzungen, die auf den einzelnen Märkten gelten, auf denen ihre Produkte mit ENERGY-STAR-Kennzeichnung vertrieben werden sollen.

Beispiel: Soll ein Produkt sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Europa die ENERGY-STAR-Kennzeichnung erhalten, muss es sowohl an 115V/60Hz als auch 230V/50Hz betrieben werden können. Erfüllt ein Produkt die ENERGY-STAR-Spezifikationen nur bei einer der Netzspannungs-/Frequenz-Kombination (z. B. bei 115 V/60 Hz), so darf es auch nur in den Regionen, in denen diese Netzspannungs-/Frequenz-Kombination üblich ist (z. B. Nordamerika und Taiwan) als ENERGY-STAR-gerecht gekennzeichnet und beworben werden.

E. Externes Netzteil

Bei Displays, die mit einem externen Netzteil ausgeliefert werden, muss dieses bei allen Prüfungen verwendet werden. Es darf nicht durch ein anderes Netzteil ersetzt werden.

F. Farbeinstellungen

Alle Farbeinstellungen (Farbton, Farbsättigung, Gamma usw.) werden auf die werkseitigen Standardwerte gesetzt.

G. Bildauflösung und Bildwiederholfrequenz

Bildauflösung und Bildwiederholfrequenz können je nach Technologie wie folgt variieren:

1. Bei LCD-Bildschirmen und anderen Anzeigetechniken mit festen Bildpunkten wird das native Bildformat eingestellt. Die LCD-Bildwiederholrate wird auf 60 Hz gesetzt, es sei denn, der Partner empfiehlt ausdrücklich eine andere Wiederholrate, die dann zu verwenden ist.
2. Bei Bildschirmen mit Kathodenstrahlröhre (CRT) wird das Bildformat auf die bevorzugte Standardeinstellung mit der höchsten empfohlenen Auflösung für eine Wiederholrate von 75 Hz gesetzt. Dabei ist eine Bildelement-Aufbauzeit gemäß VESA Discrete Monitor Timing (DMT) Standard oder einem neueren Industriestandard zu verwenden. Der CRT-Bildschirm muss in dem geprüften Bildformat alle vom Partner angegebenen Qualitätsspezifikationen einhalten.

H. Aufwärmphase

Etwaigen Prüfmessungen muss eine Aufwärmphase des zu prüfenden Produkts von mindestens 20 Minuten vorausgehen (siehe VESA FPDM Standard 2.0, Abschnitt 301-2D oder 305-3 für den Aufwärmtest).

I. Stabilität

Alle Messungen der Leistungsaufnahme sind erst aufzuzeichnen, wenn die Messwerte über drei Minuten nicht mehr als 1 % Abweichung aufweisen (siehe IEC 4.3.1).

Prüfverfahren

Hinsichtlich der Durchführung dieser Prüfungen vereinbaren die Programmpartner die Anwendung des jeweiligen Prüfverfahrens gemäß Anlage 1 und/oder 2 (je nach der sichtbaren Bildschirmdiagonale des zu prüfenden Produkts):

Bei Displays mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonale von weniger als (<) 30 Zoll ist Anlage 1 anzuwenden.

Bei Displays mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonale zwischen 30 und 60 Zoll ist Anlage 2 anzuwenden.

Dokumentation**A. Einreichung der maßgeblichen Produktdaten beim US-EPA bzw. der Europäischen Kommission**

Die Partner bescheinigen selbst, welche Produktmodelle den ENERGY STAR-Spezifikationen entsprechen und reichen diese Informationen beim US-EPA unter Verwendung des Tools 'Online Product Submittal' bzw. bei der Europäischen Kommission ein. Die Partner reichen jährlich, oder auf eigenen Wunsch auch häufiger, die Daten zu ihren Energy-Star-konformen Produkten mit Angaben über neue Modelle ein.

B. Anforderungsgerechte Produktfamilien

Für Familien von Displaymodellen, die auf dem gleichen Baugruppenträger beruhen und abgesehen von Gehäuse und Farbe in jeder Hinsicht identisch sind, genügt die Einreichung der Prüfergebnisse eines repräsentativen Modells. Desgleichen können Modelle, die unverändert geblieben sind oder sich nur in der Endverarbeitung von den im Vorjahr vertriebenen Modellen unterscheiden, ohne Einreichung neuer Prüfergebnisse die Kennzeichnung beibehalten.

C. Anzahl zu prüfender Geräte

In Anlehnung an die Europäische Norm 50301 (siehe BSI 03-2001, EN 50301:2001, Messverfahren für den Energieverbrauch von Audio-, Video- und verwandten Geräten, Anhang A) haben das US-EPA und die Europäische Kommission ein Prüfverfahren festgelegt, bei dem die Anzahl der zu prüfenden Einzelgeräte vom Prüfergebnis des ersten Geräts abhängt.

1. Liegt die Dauerleistungsaufnahme des zu prüfenden Produkts über 85 % des Grenzwerts für die ENERGY-STAR-Kennzeichnung in einem der drei Betriebszustände, so sind zwei weitere Geräte desselben Modells zu prüfen.
2. Die Leistungsaufnahme jedes der drei geprüften Geräte wird dem US-EPA über das Tool 'Online Product Submittal' bzw. der Europäischen Kommission zusammen mit den Werten der drei Prüfungen für die durchschnittliche Leistungsaufnahme in den Betriebszuständen Ein-, Ruhe- und Aus-Zustand gemeldet.
3. Wenn die Dauerleistungsaufnahme des ersten geprüften Geräts in keinem der drei Betriebszustände 85 % des Grenzwerts für die ENERGY-STAR-Kennzeichnung überschreitet, wird kein zusätzliches Gerät für die Prüfungen herangezogen.
4. Um als ENERGY-STAR-konform eingestuft werden zu können, dürfen sich bei keinem der geprüften Geräte Messwerte ergeben, die über den ENERGY-STAR-Spezifikationen für das betreffende Modell liegen.
5. Beispiel zur Erläuterung dieses Verfahrens:

Beispiel: Zur Vereinfachung wird angenommen, dass die Spezifikation höchstens 100 Watt vorsieht und nur für einen Betriebszustand gilt. Der Grenzwert (15 %) beträgt in diesem Fall 85 Watt.

- Werden beim ersten Gerät 80 Watt gemessen, so gilt das Modell ohne weitere Prüfung als anforderungsgerecht (denn mit 80 Watt liegt die Leistungsaufnahme unter dem zulässigen Höchstwert).
- Werden beim ersten Gerät 85 Watt gemessen, so gilt das Modell ohne weitere Prüfung als anforderungsgerecht (denn mit 85 Watt entspricht die Leistungsaufnahme genau dem zulässigen Höchstwert).
- Werden beim ersten Gerät 85,1 Watt gemessen, so müssen zur Feststellung der ENERGY-STAR-Konformität weitere Geräte geprüft werden (denn mit 85,1 Watt liegt die Leistungsaufnahme über dem zulässigen Höchstwert).
- Werden bei drei Geräten 90, 98 bzw. 105 Watt gemessen, so gilt das Modell — obwohl der Mittelwert 98 Watt beträgt — als nicht ENERGY-STAR-konform, weil einer der Messwerte (105) die ENERGY-STAR-Spezifikationen überschreitet.

5. Benutzerschnittstelle

Den Partnern wird dringend empfohlen, ihre Produkte in Übereinstimmung mit der Benutzerschnittstellennorm IEEE P1621 'User Interface Elements in Power Control of Electronic Devices Employed in Office/Consumer Environments' (Bedienungselemente für die Leistungssteuerung elektronischer Büro- und Unterhaltungsgeräte) zu gestalten. Diese Norm wurde im Rahmen des Projekts 'Power Management Controls' ausgearbeitet, um die Leistungssteuerung bei allen Elektronikgeräten einheitlicher und intuitiv bedienbar zu machen. Näheres dazu unter <http://eetd.LBL.gov/Controls>

6. Inkrafttreten

Der Tag, an dem die Partner beginnen dürfen, ihre Geräte nach der Version 5.0 der Spezifikationen als ENERGY-STAR-gerecht einzustufen, wird im Abkommen als Datum des Inkrafttretens festgelegt. Alle vorherigen Abkommen über ENERGY-STAR-konforme Displays mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonale von weniger als 30 Zoll treten am 29. Oktober 2009 außer Kraft. Frühere Abkommen über ENERGY-STAR-konforme Displays mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonale zwischen 30 und 60 Zoll (je einschließlich) treten am 29. Januar 2010 außer Kraft.

A. Anforderungsgerechte Geräte nach Stufe 1 der Version 5.0 der Spezifikationen

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich wird, hängt das Datum, ab dem Stufe 1 der Version 5.0 der Spezifikation in Kraft tritt, von den Bildschirmabmessungen des Displays ab. Alle Produkte, auch Modelle, die ursprünglich anhand der Version 4.1 als konform eingestuft wurden, mit diesem oder einem späteren Datum als Herstellungsdatum, müssen für die Energy-Star-Kennzeichnung den Anforderungen der Version 5.0 genügen (einschließlich Nachlieferungen von ursprünglich nach der Version 4.1 als konform eingestuften Modellen). Das Herstellungsdatum bezieht sich stets auf das jeweilige Einzelgerät und ist der Zeitpunkt (d. h. Monat und Jahr), zu dem das Gerät als vollständig zusammengebaut gilt.

Display-Kategorie	Inkrafttreten Stufe 1
Bildschirmdiagonale > 30 Zoll	30. Oktober 2009
Bildschirmdiagonale > 30-60 Zoll	30. Januar 2010

B. Anforderungsgerechte Geräte nach Stufe 2 der Version 5.0 der Spezifikationen

Die zweite Phase dieser Spezifikation, Stufe 2, tritt am 30. Oktober 2011 in Kraft und gilt für Produkte mit Herstellungsdatum 30. Oktober 2011 oder danach. So muss ein Gerät mit dem Herstellungsdatum 30. Oktober 2011 die Spezifikationen der Stufe 2 erfüllen, um als ENERGY-STAR-konform eingestuft zu werden.

C. Aufhebung der Bestandsschutzregelung

Im Rahmen dieser Version 5.0 der ENERGY-STAR-Spezifikationen lassen das EPA und die Europäische Kommission keine Bestandsschutzregelung mehr zu. ENERGY-STAR-Einstufungen nach der Version 4.1 gelten nicht mehr automatisch für die gesamte Lebensdauer eines Gerätemodells. Jedes vom Hersteller als ENERGY-STAR-gerecht beworbene, verkaufte oder gekennzeichnete Gerät muss daher die zum Herstellungsdatum dieses Geräts jeweils geltenden Spezifikationen erfüllen.

7. Künftige Änderungen der Spezifikationen

Das US-EPA und die Europäische Kommission behalten sich das Recht vor, die Spezifikationen zu ändern, wenn deren Nützlichkeit für die Verbraucher, die Industrie oder die Umwelt aufgrund der technologischen Entwicklung oder veränderter Marktbedingungen beeinträchtigt werden sollte. Wie bisher werden Änderungen der Spezifikationen stets im Gespräch mit den Interessengruppen ausgearbeitet.

Dazu werden das US-EPA und die Europäische Kommission die Marktentwicklung im Hinblick auf die Energieeffizienz und neue Technologien regelmäßig beobachten. Wie immer werden die Interessengruppen Gelegenheit haben, ihre Daten mitzuteilen, Vorschläge zu unterbreiten und ihre Bedenken zu äußern. Das US-EPA und die Europäische Kommission sind bestrebt, die Spezifikationen nach Stufe 1 und Stufe 2 so festzulegen, dass die am meisten Strom sparenden Modelle auf dem Markt und die Partner, die sich um die weitere Erhöhung der Energieeffizienz bemühen, Anerkennung finden.

Anlage 1

Prüfverfahren für Displays mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonale von weniger als (<) 30 Zoll

ANLEITUNG, WANN DIESES DOKUMENT ANZUWENDEN IST

In diesem Dokument sind die Prüfverfahren für Displays mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonale von weniger als (<) 30 Zoll beschrieben, die nach den Anforderungen des ENERGY-STAR-Programms für Displays, Version 5.0, als ENERGY-STAR-konform eingestuft werden sollen. Diese Verfahren sind anzuwenden, um die Leistungsaufnahme des zu prüfenden Produkts im Ein-, Ruhe- und Aus-Zustand zu ermitteln. In dieser Anlage sind gesonderte Verfahren für die folgenden Produkttypen aufgeführt:

- CRT-Displays;
- Displays mit festen Bildpunkten ohne standardmäßig aktivierte automatische Helligkeitsregelung (ABC) und
- Displays mit festen Bildpunkten mit standardmäßig aktivierter automatischer Helligkeitsregelung (ABC).

1. Prüfverfahren für CRT-Displays**A. Prüfbedingungen, Prüfgeräte und Prüfanordnung**

Bevor ein Gerät geprüft wird, ist sicherzustellen, dass Prüfbedingungen, -geräte, und -anordnung den Anforderungen der Abschnitte Display-Spezifikation ‚Prüfbedingungen und -geräte‘ und ‚Prüfanordnung‘ genügen.

B. Ein-Zustand

1. Verbinden Sie das zu prüfende Gerät mit der Netzsteckdose oder Stromquelle und dem Prüfgerät.
2. Schalten Sie das Prüfgerät ein und regeln Sie die Netzspannung und Netzfrequenz der Stromquelle.
3. Überprüfen Sie den normalen Betrieb des zu prüfenden Geräts und setzen Sie sämtliche einstellbaren Werte auf die Werkseinstellungen zurück.
4. Versetzen Sie das zu prüfende Gerät entweder mit der Fernbedienung oder mit dem Ein/Aus-Schalter am Gehäuse des Geräts in den Ein-Zustand.
5. Warten Sie, bis das zu prüfende Gerät seine Betriebstemperatur erreicht hat (etwa 20 Minuten).
6. Stellen Sie den richtigen Anzeigemodus ein (siehe ‚Prüfanordnung‘, Abschnitt G, ‚Bildauflösung und Bildwiederholfrequenz‘).
7. Stellen Sie Dunkelkammerbedingungen her (siehe ‚Prüfbedingungen und -geräte‘, Abschnitt F, ‚Lichtmessprotokolle‘ und Abschnitt E, ‚Dunkelkammerbedingungen‘).
8. Stellen Sie die Bildgröße und Leuchtdichte wie folgt ein:
 - a) Zunächst wird das Display anhand des Testbilds AT01P für die Bildschirmgröße (Alignment Target 01 Positive Mode, gemäß VESA FPD Standard 2.0, A112-2F, AT01P) auf die vom Partner empfohlene Displaygröße eingestellt, die normalerweise etwas unter der maximal sichtbaren Bildschirmgröße liegt.
 - b) Dann wird ein Testbild (VESA FPD Standard 2.0, A112-2F, SET01K) angezeigt, das acht Graustufen von Schwarz (0 Volt) bis Weiß (0,7 Volt) darstellt⁽¹⁾. Das Eingangssignal muss dem VESA Video Signal Standard (VSIS), Version 1.0, Rev. 2.0 von Dezember 2002 entsprechen.
 - c) Danach wird (falls möglich) die Helligkeit des Displays ausgehend vom Höchstwert so weit verringert, dass der schwarze Balken mit der geringsten Helligkeit gerade noch erkennbar ist (VESA FPD Standard 2.0, Abschnitt 301-3K).
 - d) Anschließend wird ein Testbild (VESA FPD Standard 2.0, A112-2H, L80) angezeigt, das auf 80 % der Bildfläche ein weiß (0,7 Volt) ausgefülltes Rechteck darstellt.
 - e) Nun wird der Kontrast der weißen Bildfläche auf die folgende Leuchtdichte eingestellt: 100 cd/m².

⁽¹⁾ Bei nur mit digitalem Anschluss ausgestatteten Displays gelten für die Spannungswerte in Bezug auf die Helligkeit des Bildes (0-0,7 Volt) folgende Entsprechungen: 0 Volt (schwarz) = Wert 00,1 Volt (dunkelster analoger Grauwert) = digitaler Grauwert 36, 0,7 Volt (analoger Weißwert) = digitaler Grauwert 255. Künftige Digitalschnittstellenspezifikationen können einen größeren Wertebereich vorsehen, aber in jedem Fall gilt: 0 Volt entspricht Schwarz, der Höchstwert entspricht Weiß und 0,1 Volt entspricht einem Siebentel des Höchstwerts.

f) Die Messung erfolgt gemäß VESA FPD Standard 2.0, Abschnitt 302-1. (Hat ein Display eine niedrigere maximale Leuchtdichte als die oben vorgegebene Leuchtdichte, so wird die maximale Leuchtdichte verwendet und der Wert zusammen mit den anderen notwendigen Prüfunterlagen beim US-EPA bzw. bei der Europäischen Kommission eingereicht. Hat ein Display eine höhere Mindestleuchtdichte als die oben vorgegebene Leuchtdichte, so wird diese Mindestleuchtdichte verwendet und dieser Wert zusammen mit den anderen notwendigen Prüfunterlagen beim US-EPA bzw. bei der Europäischen Kommission eingereicht.)

g) Der Wert für die Leuchtdichte wird zusammen mit den anderen notwendigen Prüfunterlagen beim US-EPA bzw. bei der Europäischen Kommission eingereicht.

9. Nach der Einstellung der Leuchtdichte werden keine Dunkelkammerbedingungen mehr benötigt.

10. Stellen Sie den Messbereich des Leistungsmessgeräts ein. Der obere Wert des gewählten Messbereichs multipliziert mit dem Scheitelfaktor des Messgeräts muss größer sein als der auf dem Oszilloskop angezeigte Höchstwert.

11. Warten Sie, bis sich die Messwerte des Leistungsmessgeräts stabilisiert haben und lesen Sie dann vom Leistungsmessgerät die tatsächliche Leistungsaufnahme in Watt ab. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert (siehe 'Prüfanordnung', Abschnitt I, 'Stabilität').

12. Mit der Leistungsaufnahme wird auch das Gesamtbildformat (angezeigte waagerechte Bildpunkte × senkrechte Bildpunkte) protokolliert, damit das Pixel/Watt-Verhältnis berechnet werden kann.

C. Ruhezustand (Netzschalter ein, kein Bild)

1. Nach Abschluss der Prüfung des Ein-Zustands wird der Ruhezustand des Displays aktiviert. Das Vorgehen und die dazu notwendige Schrittfolge werden dokumentiert. Schalten Sie alle Prüfgeräte ein und stellen Sie deren Betriebsparameter richtig ein.

2. Belassen Sie das Display im Ruhezustand, bis sich die gemessene Leistungsaufnahme stabilisiert hat. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Bei der Messung im Ruhezustand bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (input sync signal check cycle) unberücksichtigt.

3. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten. Die Messdauer muss ausreichend lang sein, damit der korrekte Mittelwert bestimmt werden kann (d. h. keine Spitzen- oder Momentwerte). Verfügt das Gerät über mehrere, manuell wählbare Ruhezustände, so erfolgt die Messung in dem Ruhezustand mit dem höchsten Energieverbrauch. Erfolgt eine automatische Umschaltung zwischen den Ruhezuständen, so muss die Messdauer ausreichend lang sein, damit der tatsächliche Mittelwert für alle Ruhezustände bestimmt werden kann.

D. Aus-Zustand (Netzschalter aus)

1. Nach Beendigung der Prüfung des Ruhezustands wird der Aus-Zustand des Displays durch Betätigung des für den Nutzer am leichtesten erreichbaren Netzschalters aktiviert. Das Vorgehen und die dazu notwendige Schrittfolge werden dokumentiert. Schalten Sie alle Prüfgeräte ein und stellen Sie deren Betriebsparameter richtig ein.

2. Belassen Sie das Display im Aus-Zustand, bis sich die gemessene Leistungsaufnahme stabilisiert hat. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Bei der Messung im Aus-Zustand bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (input sync signal check cycle) unberücksichtigt.

3. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten. Die Messdauer muss ausreichend lang sein, damit der korrekte Mittelwert bestimmt werden kann (d. h. keine Spitzen- oder Momentwerte).

E. Mitteilung der Prüfergebnisse

Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die Prüfergebnisse in Einklang mit dem Abschnitt 'Prüfdokumentation zum Produkt' der Spezifikation an das US-EPA bzw. an die Europäische Kommission übermittelt.

2. Prüfverfahren für Displays mit festen Bildpunkten ohne standardmäßig aktivierte automatische Helligkeitsregelung (ABC):

A. Prüfbedingungen, Prüfgeräte und Prüfanordnung

Bevor ein Gerät geprüft wird, ist sicherzustellen, dass Prüfbedingungen, -geräte, und -anordnung den Anforderungen der Abschnitte Display-Spezifikation 'Prüfbedingungen und -geräte' und 'Prüfanordnung' genügen.

B. Ein-Zustand

1. Verbinden Sie das zu prüfende Gerät mit der Netzsteckdose oder Stromquelle und dem Prüfgerät.
2. Schalten Sie das Prüfgerät ein und regeln Sie die Netzspannung und Netzfrequenz der Stromquelle.
3. Überprüfen Sie den normalen Betrieb des zu prüfenden Geräts und setzen Sie sämtliche einstellbaren Werte auf die Werkseinstellungen zurück.
4. Versetzen Sie das zu prüfende Gerät entweder mit der Fernbedienung oder mit dem Ein/Aus-Schalter am Gehäuse des Geräts in den Ein-Zustand.
5. Warten Sie, bis das zu prüfende Gerät seine Betriebstemperatur erreicht hat (etwa 20 Minuten).
6. Stellen Sie den richtigen Anzeigemodus ein (siehe ‚Prüfanordnung‘, Abschnitt G, ‚Bildauflösung und Bildwiederholfrequenz‘).
7. Stellen Sie Dunkelkammerbedingungen her (siehe ‚Prüfbedingungen und -geräte‘, Abschnitt F, ‚Lichtmessprotokolle‘ und Abschnitt E, ‚Dunkelkammerbedingungen‘).
8. Stellen Sie die Bildgröße und Leuchtdichte wie folgt ein.
 - a) Es wird ein Testbild (VESA FPDM Standard 2.0, A112-2F, SET01K) angezeigt, das acht Graustufen von Schwarz (0 Volt) bis Weiß (0,7 Volt) darstellt. Das Eingangssignal muss dem VESA Video Signal Standard (VSIS), Version 1.0, Rev. 2.0 von Dezember 2002 entsprechen.
 - b) Es wird geprüft, ob bei der höchsten Helligkeits- und Kontrasteinstellung wenigstens der weiße Balken und die angrenzenden Graustufen unterschieden werden können. Können der weiße Balken und die angrenzenden Graustufen nicht unterschieden werden, so wird der Kontrast so lange verringert, bis diese Unterscheidung möglich ist.
 - c) Anschließend wird ein Testbild (VESA FPDM Standard 2.0, A112-2H, L80) angezeigt, das auf 80 % der Bildfläche ein weiß (0,7 Volt) ausgefülltes Rechteck darstellt.
 - d) Nun wird die Helligkeit der weißen Bildfläche auf die folgende Leuchtdichte eingestellt:

Produkt	cd/m ²
Bildschirmauflösung: 1,1 MP oder darunter	175
Bildschirmauflösung: mehr als 1,1 MP	200

Die Messung erfolgt gemäß VESA FPDM Standard 2.0, Abschnitt 302-1. (Hat ein Display eine niedrigere maximale Leuchtdichte als die in obiger Tabelle vorgegebene Leuchtdichte, so wird diese maximale Leuchtdichte verwendet und der Wert zusammen mit den anderen notwendigen Prüfunterlagen beim US-EPA bzw. bei der Europäische Kommission eingereicht. Hat ein Display eine höhere Mindestleuchtdichte als die oben vorgegebene Leuchtdichte, so wird diese Mindestleuchtdichte verwendet und dieser Wert zusammen mit den anderen notwendigen Prüfunterlagen beim US-EPA bzw. bei der Europäische Kommission eingereicht.)

- e) Der Wert für die Leuchtdichte wird zusammen mit den anderen notwendigen Prüfunterlagen beim US-EPA bzw. bei der Europäischen Kommission eingereicht.
9. Nach der Einstellung der Leuchtdichte werden keine Dunkelkammerbedingungen mehr benötigt.
10. Stellen Sie den Messbereich des Leistungsmessgeräts ein. Der obere Wert des gewählten Messbereichs multipliziert mit dem Scheitelfaktor des Messgeräts muss größer sein als der auf dem Oszilloskop angezeigte Höchstwert.
11. Warten Sie, bis sich die Messwerte des Leistungsmessgeräts stabilisiert haben und lesen Sie dann vom Leistungsmessgerät die tatsächliche Leistungsaufnahme in Watt ab. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. (siehe ‚Prüfanordnung‘, Abschnitt I, ‚Stabilität‘).

12. Mit der Leistungsaufnahme wird auch das Gesamtbildformat (angezeigte waagerechte Bildpunkte × senkrechte Bildpunkte) protokolliert, damit ein Pixel/Watt-Verhältnis berechnet werden kann.

C. *Ruhezustand (Netzschalter ein, kein Bild)*

1. Nach Abschluss der Prüfung des Ein-Zustands wird der Ruhezustand des Displays aktiviert. Das Vorgehen und die dazu notwendige Schrittfolge werden dokumentiert. Schalten Sie alle Prüfgeräte ein und stellen Sie deren Betriebsparameter richtig ein.
2. Belassen Sie das Display im Ruhezustand, bis sich die gemessene Leistungsaufnahme stabilisiert hat. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Bei der Messung im Ruhezustand bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (input sync signal check cycle) unberücksichtigt.
3. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten. Die Messdauer muss ausreichend lang sein, damit der korrekte Mittelwert bestimmt werden kann (d. h. keine Spitzen- oder Momentwerte). Verfügt das Gerät über mehrere, manuell wählbare Ruhezustände, so erfolgt die Messung in dem Ruhezustand mit dem höchsten Energieverbrauch. Erfolgt eine automatische Umschaltung zwischen den Ruhezuständen, so muss die Messdauer ausreichend lang sein, damit der tatsächliche Mittelwert für alle Ruhezustände bestimmt werden kann.

D. *Aus-Zustand (Netzschalter aus)*

1. Nach Beendigung der Prüfung des Ruhezustands wird der Aus-Zustand des Displays durch Betätigung des für den Nutzer am leichtesten erreichbaren Netzschalters aktiviert. Das Vorgehen und die dazu notwendige Schrittfolge werden dokumentiert. Schalten Sie alle Prüfgeräte ein und stellen Sie deren Betriebsparameter richtig ein.
2. Belassen Sie das Display im Aus-Zustand, bis sich die gemessene Leistungsaufnahme stabilisiert hat. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Bei der Messung im Aus-Zustand bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (input sync signal check cycle) unberücksichtigt.
3. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten. Die Messdauer muss ausreichend lang sein, damit der korrekte Mittelwert bestimmt werden kann (d. h. keine Spitzen- oder Momentwerte).

E. *Mitteilung der Prüfergebnisse*

Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die Prüfergebnisse in Einklang mit dem Abschnitt 'Prüfdokumentation zum Produkt' der Spezifikation an das US-EPA bzw. an die Europäische Kommission übermittelt.

3. **Prüfverfahren für Displays mit festen Bildpunkten mit standardmässig aktivierter automatischer Helligkeitsregelung (ABC):**

A. *Prüfbedingungen, Prüfgeräte und Prüfanordnung*

Bevor ein Gerät geprüft wird, ist sicherzustellen, dass Prüfbedingungen, -geräte, und -anordnung den Anforderungen der Abschnitte Display-Spezifikation 'Prüfbedingungen und -geräte' und 'Prüfanordnung' genügen.

B. *Ein-Zustand*

1. Verbinden Sie das zu prüfende Gerät mit der Netzsteckdose oder Stromquelle und dem Prüfgerät.
2. Schalten Sie das Prüfgerät ein und regeln Sie die Netzspannung und Netzfrequenz der Stromquelle.
3. Überprüfen Sie den normalen Betrieb des zu prüfenden Geräts und setzen Sie sämtliche einstellbaren Werte auf die Werkseinstellungen zurück.
4. Versetzen Sie das zu prüfende Gerät entweder mit der Fernbedienung oder mit dem Ein/Aus-Schalter am Gehäuse des Geräts in den Ein-Zustand.
5. Warten Sie, bis das zu prüfende Gerät seine Betriebstemperatur erreicht hat (etwa 20 Minuten).
6. Stellen Sie den richtigen Anzeigemodus ein (siehe 'Prüfanordnung', Abschnitt G, 'Bildauflösung und Bildwiederholffrequenz').
7. Stellen Sie den Messbereich des Leistungsmessgeräts ein. Der obere Wert des gewählten Messbereichs multipliziert mit dem Scheitelfaktor des Messgeräts muss größer sein als der auf dem Oszilloskop angezeigte Höchstwert.

8. Das nachstehend beschriebene alternative Prüfverfahren zur Ermittlung der maximalen Leistungsaufnahme im Ein-Zustand wird bei Displays angewendet, die mit standardmäßig aktivierter automatischer Helligkeitsregelung ausgeliefert werden. Dafür wird starkes Umgebungslicht auf 300 lux und schwaches Umgebungslicht auf 0 lux festgelegt:

- a) Regeln Sie das Umgebungslicht unter Verwendung eines Umgebungslichtsensors auf 300 lux (frontal gemessen).
- b) Warten Sie, bis sich die Messwerte des Leistungsmessgeräts stabilisiert haben und lesen Sie dann vom Leistungsmessgerät die tatsächliche Leistungsaufnahme bei starkem Umgebungslicht (Ph) in Watt ab. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. (siehe ‚Prüfanordnung‘, Abschnitt I, ‚Stabilität‘).
- c) Regeln Sie das Umgebungslicht unter Verwendung eines Umgebungslichtsensors auf 0 lux (frontal gemessen).
- d) Warten Sie, bis sich die Messwerte des Leistungsmessgeräts stabilisiert haben und lesen Sie dann vom Leistungsmessgerät die tatsächliche Leistungsaufnahme bei schwachem Umgebungslicht (Pl) in Watt ab.
- e) Berechnen Sie die durchschnittliche Leistungsaufnahme im Ein-Zustand anhand der Gleichung in Abschnitt 3.A.3 ‚Displays mit automatischer Helligkeitsregelung‘ auf Seite 7 der Spezifikation.

9. Mit der Leistungsaufnahme wird auch das Gesamtbildformat (angezeigte waagerechte Bildpunkte × senkrechte Bildpunkte) protokolliert, damit das Pixel/Watt-Verhältnis berechnet werden kann.

C. Ruhezustand (Netzschalter ein, kein Bild)

1. Nach Abschluss der Prüfung des Ein-Zustands wird der Ruhezustand des Displays aktiviert. Das Vorgehen und die dazu notwendige Schrittfolge werden dokumentiert. Schalten Sie alle Prüfgeräte ein und stellen Sie deren Betriebsparameter richtig ein.
2. Belassen Sie das Display im Ruhezustand, bis sich die gemessene Leistungsaufnahme stabilisiert hat. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Bei der Messung im Ruhezustand bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (input sync signal check cycle) unberücksichtigt.
3. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten. Die Messdauer muss ausreichend lang sein, damit der korrekte Mittelwert bestimmt werden kann (d. h. keine Spitzen- oder Momentwerte). Verfügt das Gerät über mehrere, manuell wählbare Ruhezustände, so erfolgt die Messung in dem Ruhezustand mit dem höchsten Energieverbrauch. Erfolgt eine automatische Umschaltung zwischen den Ruhezuständen, so muss die Messdauer ausreichend lang sein, damit der tatsächliche Mittelwert für alle Ruhezustände bestimmt werden kann.

D. Aus-Zustand (Netzschalter aus)

1. Nach Beendigung der Prüfung des Ruhezustands wird der Aus-Zustand des Displays durch Betätigung des für den Nutzer am leichtesten erreichbaren Netzschalters aktiviert. Das Vorgehen und die dazu notwendige Schrittfolge werden dokumentiert. Schalten Sie alle Prüfgeräte ein und stellen Sie deren Betriebsparameter richtig ein.
2. Belassen Sie das Display im Aus-Zustand, bis sich die gemessene Leistungsaufnahme stabilisiert hat. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Bei der Messung im Aus-Zustand bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (input sync signal check cycle) unberücksichtigt.
3. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten. Die Messdauer muss ausreichend lang sein, damit der korrekte Mittelwert bestimmt werden kann (d. h. keine Spitzen- oder Momentwerte).

E. Mitteilung der Prüfergebnisse

Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die Prüfergebnisse in Einklang mit dem Abschnitt „Prüfdokumentation zum Produkt“ der Spezifikation an das US-EPA bzw. an die Europäische Kommission übermittelt.

Anlage 2

Prüfverfahren für Displays mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonale zwischen 30 und 60 Zoll (je einschließlich)

ANLEITUNG, WANN DIESES DOKUMENT ANZUWENDEN IST

In diesem Dokument sind die Prüfverfahren für Displays mit einer sichtbaren Bildschirmdiagonale von 30 bis 60 Zoll (einschließlich „großer Displays“) beschrieben, die nach den Anforderungen des ENERGY-STAR-Programms für Displays, Version 5.0, als ENERGY-STAR-konform eingestuft werden sollen. Diese Verfahren sind anzuwenden, um die Leistungsaufnahme des zu prüfenden Produkts im Ein-, Ruhe- und Aus-Zustand zu ermitteln.

Tabelle 1

Prüfverfahren für die Messung der Betriebsmodi

Spezifikationsanforderung	Prüfprotokoll	Quelle
Ein-Zustand	IEC 62087, Ed 2.0: Messverfahren für den Energieverbrauch von Audio-, Video- und verwandten Geräten, Abschnitt 11, „Messbedingungen für Fernsehgeräte im Ein-Zustand (Durchschnitt)“	www.iec.ch

1. Prüfbedingungen, Prüfgeräte und Prüfanordnung

Bevor ein Gerät geprüft wird, ist sicherzustellen, dass Prüfbedingungen, -geräte, und -anordnung den Anforderungen der Abschnitte Display-Spezifikation „Prüfbedingungen und -geräte“ und „Prüfanordnung“ genügen.

2. Messung der Leistungsaufnahme im Ein-Zustand, Ruhezustand und Aus-Zustand**A. Ein-Zustand (Leitfaden zur Anwendung von IEC 62087)**

Dies ist eine Anleitung zur Anwendung der Norm IEC 62087, Ed. 2.0 zur Leistungsmessung bei großen Displays im Ein-Zustand. Um festzustellen, ob ein Produkt die ENERGY-STAR-Kennzeichnung erhalten kann, gelten nachstehende Ausnahmen und Erläuterungen.

1. Genauigkeit des Eingangssignals: In Abschnitt 11.4.12 „Genauigkeit des Eingangssignals“ wird darauf hingewiesen, dass sich die bei der Prüfung verwendeten Videoanschlüsse innerhalb von $\pm 2\%$ der Referenzwerte für Schwarz-Weiß-Pegel bewegen sollten. In Abschnitt B.2 des Anhangs B „Erwägungen über Leistungsmessungen von Fernsehgeräten im Ein-Zustand (Durchschnitt)“ wird näher auf die Bedeutung der Genauigkeit des Eingangssignals eingegangen. Nach Auffassung der US-EPA und der Europäischen Kommission ist es besonders wichtig, für die Prüfung des Ein-Zustands genaue/kalibrierte Videoeingänge — wenn möglich, HDMI-Eingänge — zu verwenden.
2. Leistungsfaktor: Angesichts der immer stärkeren Sensibilisierung für die Bedeutung der Spannungsqualität sollten die Partner bei der Messung den tatsächlichen Leistungsfaktor ihrer Displays im Ein-Zustand angeben.
3. Testmaterial: Zur Ermittlung der durchschnittlichen Leistungsaufnahme im Ein-Zustand ist gemäß Abschnitt 11.6.1 („Prüfen des Ein-Zustands (Durchschnitt) mit dynamischem Sendeinhalt-Videosignal“) „Po_broadcast“ zu messen.
4. Prüfen mit Werkseinstellungen: Bei der Messung der Leistungsaufnahme großer Displays im Ein-Zustand halten das US-EPA und die Europäische Kommission es für wünschenswert, die Leistungsaufnahme von Produkten in erster Linie mit den werkseitigen Einstellungen zu prüfen. Etwaige Anpassungen des Videopegels, die vor der Prüfung der Leistungsaufnahme im Ein-Zustand erforderlich sind, sollten im Einklang mit Abschnitt 11.4.8 „Anpassung des Videopegels“ vorgenommen werden.

In Abschnitt 11.4.8 heißt es: „Bei Kontrast und Helligkeit des Fernsehgeräts und bei dem Pegel der Hintergrundbeleuchtung (sofern vorhanden) sind die Werkseinstellungen des Herstellers für Endbenutzer zu wählen. Muss bei der ersten Inbetriebnahme ein Einstellungsmodus gewählt werden, so ist der Modus „Standard“ oder ein entsprechender Modus zu wählen. Existiert kein Standard- oder entsprechender Modus, ist der erste am Bildschirm aufgeführte Modus zu wählen. Der während der Prüfung gewählte Modus ist im Bericht zu beschreiben. Als „Standardmodus“ gilt der „vom Hersteller für den normalen Heimgebrauch empfohlene Modus.“

Zu Produkten, die mit einem obligatorischen Menü ausgeliefert werden, bei dem der Benutzer bei der ersten Inbetriebnahme den Modus auswählen muss, in dem das Produkt betrieben werden soll, heißt es in Abschnitt 11.4.8, dass diese im „Standardmodus“ zu prüfen sind.

Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Produkt bei bestimmter Einstellung den ENERGY-STAR-Kriterien entspricht und dass bei dieser Einstellung der Stromverbrauch reduziert werden kann, werden der Produktverpackung beigelegt und auf der Website des betreffenden Partners zusammen mit der Produktbeschreibung veröffentlicht.

5. Prüfen von Displays mit automatischer Helligkeitsregelung: Bei diesem Prüfverfahren wird starkes Umgebungslicht auf 300 lux und schwaches Umgebungslicht auf 0 lux festgelegt:

- a) Regeln Sie das Umgebungslicht unter Verwendung eines Umgebungslichtsensors auf 300 lux (frontal gemessen).
- b) Messen Sie die durchschnittliche Leistungsaufnahme im Ein-Zustand bei starkem Umgebungslicht (Ph) gemäß Abschnitt 11.6.1 (Prüfen des Ein-Zustands (Durchschnitt) mit dynamischem Sendehalt-Videosignal).
- c) Regeln Sie das Umgebungslicht unter Verwendung eines Umgebungslichtsensors auf 0 lux (frontal gemessen).
- d) Messen Sie die durchschnittliche Leistungsaufnahme im Ein-Zustand bei schwachem Umgebungslicht (Ph) gemäß Abschnitt 11.6.1 (Prüfen des Ein-Zustands (Durchschnitt) mit dynamischem Sendehalt-Videosignal).
- e) Berechnen Sie die durchschnittliche Leistungsaufnahme im Ein-Zustand anhand der Gleichung in Abschnitt 3.A.3 'Displays mit automatischer Helligkeitsregelung' auf Seite 7 der Spezifikation.

B. Ruhezustand (Netzschalter ein, kein Bild)

1. Nach Abschluss der Prüfung des Ein-Zustands wird der Ruhezustand des Displays aktiviert. Das Vorgehen und die dazu notwendige Schrittfolge werden dokumentiert. Schalten Sie alle Prüfgeräte ein und stellen Sie deren Betriebsparameter richtig ein.
2. Belassen Sie das Display im Ruhezustand, bis sich die gemessene Leistungsaufnahme stabilisiert hat. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Bei der Messung im Ruhezustand bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (input sync signal check cycle) unberücksichtigt.
3. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten. Die Messdauer muss ausreichend lang sein, damit der korrekte Mittelwert bestimmt werden kann (d. h. keine Spitzen- oder Momentwerte). Verfügt das Gerät über mehrere, manuell wählbare Ruhezustände, so erfolgt die Messung in dem Ruhezustand mit dem höchsten Energieverbrauch. Erfolgt eine automatische Umschaltung zwischen den Ruhezuständen, so muss die Messdauer ausreichend lang sein, damit der tatsächliche Mittelwert für alle Ruhezustände bestimmt werden kann.

C. Aus-Zustand (Netzschalter aus)

1. Nach Beendigung der Prüfung des Ruhezustands wird der Aus-Zustand des Displays durch Betätigung des für den Nutzer am leichtesten erreichbaren Netzschalters aktiviert. Das Vorgehen und die dazu notwendige Schrittfolge werden dokumentiert. Schalten Sie alle Prüfgeräte ein und stellen Sie deren Betriebsparameter richtig ein.
2. Belassen Sie das Display im Aus-Zustand, bis sich die gemessene Leistungsaufnahme stabilisiert hat. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Bei der Messung im Aus-Zustand bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (input sync signal check cycle) unberücksichtigt.
3. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten. Die Messdauer muss ausreichend lang sein, damit der korrekte Mittelwert bestimmt werden kann (d. h. keine Spitzen- oder Momentwerte).
4. Mitteilung der Prüfergebnisse: Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die Prüfergebnisse in Einklang mit dem Abschnitt 'Prüfdokumentation zum Produkt' der Spezifikation an das US-EPA bzw. an die Europäische Kommission übermittelt.

3. Messung der Leuchtdichte

Nachdem der IEC-Testvideoclip abgespielt und die Leistungsaufnahme aufgezeichnet wurde, wird die Leuchtdichte des Produkts anhand der nachstehend beschriebenen Methode gemessen. Die bei der Prüfung der Leistungsaufnahme gewählten Einstellungen dürfen für diese Prüfung nicht verändert werden.

1. Messen Sie anhand des in Abschnitt 11.5 der IEC-62087-Norm genannten Testbildes mit dem 3-Balken-Videosignal (LTL) die axiale Leuchtdichte des Displays am Mittelpunkt gemäß dem Standard Flat Panel Display Measurements Standard (FPDM) Version 2.0, Abschnitt 301-2H, der Video Electronics Standards Association (VESA).
2. Geben Sie im OPS den auf die nächste ganze Zahl gerundeten Messwert für die Leuchtdichte in Candela pro Quadratmeter (cd/m²) an.
3. Alle Messungen der Leuchtdichte sind unter Einhaltung der oben beschriebenen Prüfbedingungen für große Bildschirme durchzuführen. Insbesondere die Messung der Leuchtdichte ist mit den Werkseinstellungen des Displays vorzunehmen. Bei Produkten mit obligatorischem Menü sind die Messungen im Standardmodus oder im Modus für den Heimgebrauch durchzuführen."

IV

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 245/09/KOL

vom 27. Mai 2009

**bezüglich angeblicher unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen für das Unternehmen NordBook AS
(vormals Rotanor Bokproduksjon AS) Norwegen**

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE ⁽¹⁾ —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 61 bis 63 und das Protokoll 26 zu diesem Abkommen,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 24 und das Protokoll 3 zu diesem Abkommen,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. VERFAHREN

Mit Schreiben vom 30. September 2005 (Vorgang Nr. 344941) reichte die Anwaltskanzlei Grenland im Auftrag des Unternehmens Bokbinderiet Johnsen AS (nachstehend als der „Beschwerdeführer“ bezeichnet) eine Beschwerde gegen Beihilfen der Gemeinde Skien für Rotanor Bokproduksjon AS (nachstehend als „Rotanor“ bezeichnet) ein.

Der Beschwerde zufolge wurden staatliche Beihilfen der Gemeinde Skien über Kontorbygg AS, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Besitz der Gemeinde Skien, (nachstehend als „Kontorbygg“ bezeichnet) an Rotanor mit Verkaufs- und Rückmietungsvertrag verbunden.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2006 (Vorgang Nr. 353861) bat die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um zusätzliche Angaben.

Mit Schreiben vom 13. März 2006 des Ministeriums für Staatsverwaltung und -reform (Vorgang Nr. 367150) kamen die norwegischen Behörden dem Auskunftsverlangen nach.

Mit Schreiben vom 16. März 2007 (Vorgang Nr. 409639) bat die Überwachungsbehörde um weitere Angaben über vier zusätzliche Punkte. Die norwegischen Behörden antworteten mit Schreiben vom 19. April 2007 (Vorgang Nr. 418736).

Mit Schreiben vom 11. März 2008 informierte das Ministerium für Staatsverwaltung und -reform die Überwachungsbehörde, dass das Unternehmen NordBook AS (vormals Rotanor Bokproduksjon AS, nachstehend als „NordBook“ bezeichnet) am 27. Februar 2008 vom Bezirksgericht Nedre Telemark für insolvent erklärt worden war und dass der Besitz am selben Tag unter gerichtliche Verwaltung gestellt wurde.

Mit Schreiben vom 4. November 2008 (Vorgang Nr. 496785) übersandte die Überwachungsbehörde den norwegischen Behörden ein neues Auskunftsverlangen, um mehr Informationen über die Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu erhalten. Die norwegischen Behörden antworteten mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 (Vorgang Nr. 500279).

⁽¹⁾ Nachstehend als „die Überwachungsbehörde“ bezeichnet.

⁽²⁾ Nachstehend als „das EWR-Abkommen“ bezeichnet.

⁽³⁾ Nachstehend als „das Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen“ bezeichnet.

Mit Schreiben vom 4. März 2009 (Vorgang Nr. 511286) teilte die Überwachungsbehörde dem Beschwerdeführer mit, dass sie beabsichtigt, das Verfahren einzustellen. Der Beschwerdeführer antwortete mit Schreiben vom 30. März 2009 (Vorgang Nr. 513907). Er übermittelte mit Schreiben vom 23. April 2009 (Vorgang Nr. 516392) zusätzliche Angaben.

2. DER EMPFÄNGER DER ANGEBLICHEN BEIHILFE

Rotanor war eine Tochtergesellschaft des dänischen Unternehmens Nørhaven AS. Das Unternehmen entstand im Herbst 2000, als Nørhaven das Unternehmen Kr. Johnsen Grafiske Senter AS erwarb und in Rotanor umbenannte. Das Unternehmen war auf dem Markt für den Druck und das Binden von Büchern und anderen Veröffentlichungen tätig und in Skien (Norwegen) angesiedelt.

Im April 2004 hat Nørhaven die in Gjøvik angesiedelte Produktionsanlage AiT AS erworben. Die Tätigkeit von AiT und Rotanor wurde anschließend in Skien zusammengeführt und zu einem neuen, als NordBook bezeichneten Unternehmen zusammengeschlossen.

Das Unternehmen NordBook wurde vom Bezirksgericht Nedre Telemark am 27. Februar 2008 für insolvent erklärt und der Besitz wurde am selben Tag unter gerichtliche Verwaltung gestellt. Das Insolvenzverfahren stand im Dezember 2008 vor dem Abschluss; sämtliche Vermögensgegenstände des Unternehmens werden getrennt voneinander liquidiert. Es wird keine Dividende an nicht abgesicherte Gläubiger ausgeschüttet, und es gibt kein Nachfolgeunternehmen.

3. BESCHREIBUNG DER ANGEBLICHEN STAATLICHEN BEIHILFE

Nach Angaben des Beschwerdeführers wurde die angebliche staatliche Beihilfe Rotanor in Form eines vorteilhaften Verkaufs- und Rückmietungsvertrags mit Kontorbygg (einem Unternehmen im Besitz der Gemeinde von Skien) gewährt. Diese Vereinbarung erfolgte nach der Beschwerde nicht zu Marktbedingungen.

Nach Angaben der norwegischen Behörden wollte Nørhaven seine Produktion entweder in Skien oder in Gjøvik zusammenführen und nahm Verhandlungen mit den Stadtverwaltungen beider Gemeinden auf. Die Gemeinde Skien (nachstehend „die Gemeinde“) bot an, den Besitz Rødmyrli 40 unter der Bedingung zu erwerben, dass NordBook den Besitz für einen längeren Zeitraum rückmietete, mit der Absicht, seine Tätigkeit in Skien weiter auszubauen. Am 4. November 2004 beschloss der Stadtrat der Gemeinde, Kontorbygg AS (nachstehend als „Kontor-

bygg“ bezeichnet) 40 Mio. NOK als Beteiligungskapital für den Zweck des Erwerbs der Immobilie zu gewähren.

Um den Marktpreis sowohl der Mietbelastung als auch des Verkaufswerts der Immobilie zu ermitteln, beauftragte die Gemeinde einen zugelassenen Immobiliengutachter. Der Bericht des Gutachters wurde am 18. Juni 2004 erstellt. Nach diesem Bericht wurde der Marktwert von Rødmyrli 40 als Leasinggegenstand auf 4 333 600 NOK pro Jahr einschließlich der jährlichen Kosten geschätzt. Der Marktwert der Immobilie als Verkaufsgegenstand wurde auf der Grundlage der jährlichen Leasingbelastung berechnet und auf 36 Mio. NOK geschätzt.

Die Immobilie wurde von Kontorbygg für 34 465 000 NOK erworben, was ca. 96 % des vom Gutachter berechneten Werts (36 Mio. NOK) entspricht. Kontorbygg berechnete Rotanor jedoch nur eine jährliche Leasinggebühr von 2,4 Mio. NOK, was 54 % des vom Gutachter berechneten Werts (4 433 600 NOK) entspricht. Während das Gebäude somit zu einem nah bei der Wertschätzung liegenden Preis erworben wurde, war die Leasingbelastung erheblich niedriger als die, die sich aus der von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Wertschätzung ergab.

4. WÜRDIGUNG

Die Tatsache, dass der Verkaufspreis nahe bei der Wertschätzung lag, während die Leasingbelastung wesentlich niedriger als die Wertschätzung war, ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass unrechtmäßige staatliche Beihilfen gewährt wurden.

NordBook (vormals Rotanor), der Empfänger der angeblichen Beihilfe, besteht nicht mehr und seine Vermögensgegenstände werden im Rahmen des im Februar 2008 eingeleiteten Insolvenzverfahrens einzeln liquidiert.

Nach Ansicht der Überwachungsbehörde ist NordBook ein unabhängiges Unternehmen im Sinne der Vorschriften für staatliche Beihilfen. Die angebliche Beihilfe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit von NordBook in Norwegen, namentlich seinen Räumlichkeiten in Skien.

Da die Vermögensgegenstände von NordBook unabhängig voneinander liquidiert werden und es kein Nachfolgeunternehmen gibt, kommt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass, wenn NordBook (vormals Rotanor) staatliche Beihilfen gewährt wurden, diese Beihilfen keine wettbewerbsverfälschende Wirkung mehr haben und keinem Käufer der Vermögensgegenstände des Unternehmens einen Vorteil verschafft haben⁽⁴⁾. Selbst wenn unrechtmäßige staatliche Beihilfen gewährt wurden, wäre daher die Rückforderung der gewährten Beihilfen von NordBook unmöglich⁽⁵⁾.

⁽⁴⁾ Siehe Rechtssache C-390/98, H.J. Banks & Co. Ltd gegen The Coal Authority and Secretary of State for trade and industry, Slg 2001, S. I-6117, Rdnr. 77, und Rs. C-277/00, Deutschland gegen die Kommission, Slg. 2004, S. I-3925, Rdnr. 5.

⁽⁵⁾ Entscheidung 2008/141 der Kommission über die Beihilfemaßnahmen Spaniens für IZAR, Rechtssache C-47/03 (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 33) und Entscheidung 2006/238/EG der Kommission über die Maßnahme Frankreichs zugunsten der Mines de potasse d'Alsace, Rechtssache C-53/2000 (ABl. L 86 vom 24.3.2006, S. 20).

Das Unternehmen hat jede Wirtschaftstätigkeit eingestellt und es gibt kein Nachfolgeunternehmen. Unter diesen Umständen hätte eine Entscheidung der Überwachungsbehörde über die Einstufung der fraglichen Maßnahmen als Beihilfen und ihre Vereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen keine praktischen Auswirkungen ⁽⁶⁾. Die Fortsetzung des Verfahrens gemäß Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen im Hinblick auf diese Maßnahmen ist daher nicht sinnvoll.

5. FAZIT

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass das Verfahren gegen NordBook einzustellen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das gemäß Teil II Artikel 10 des Protokolls 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen eingeleitete Ver-

fahren wegen angeblicher unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen für das Unternehmen NordBook AS (vormals Rotanor) wird hiermit eingestellt.

Artikel 2

Die vorliegende Entscheidung ist an das Königreich Norwegen gerichtet.

Artikel 3

Nur der englische Text ist verbindlich.

Brüssel, den 27. Mai 2009

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Per SANDERUD
Präsident

Kurt JAEGER
Mitglied des Kollegiums

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 5.

Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE